



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 17. Dezember 1960

Nr. 51

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1477	
Sonderprüfung nach § 26 G 131 bei den Kommunalverwaltungen . . . . .	1478	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg . . . . .	1479	
Vorläufiges Kriegswaffen-Genehmigungsverfahren nach Artikel 26 Abs. 2 GG . . . . .	1479	
Bildung der Gutachterausschüsse . . . . .	1479	
Fahrlässige Beschädigung von Starkstromkabeln und Rohrleitungen . . . . .	1480	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 25. Mai 1960; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. . . . .	1480	
Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal — Tarifvertrag vom 1. Juli 1960; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. . . . .	1481	
Unterhaltsbeiträge nach dem BBG, HBG und G 131 . . . . .	1481	
Ausführungsanweisungen zum Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden i. d. Fassung vom 1. April 1960 (GVBl. S. 133) . . . . .	1482	
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>		
Übersendung von Abschriften der Grundstückskaufverträge an die Gutachterausschüsse . . . . .	1485	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Vertretung des Landes Hessen; hier: Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	1486	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Verlegung des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung in Wiesbaden . . . . .	1486	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		
Zurücknahme der Bestallung als Tierarzt . . . . .	1486	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Landeskulturverwaltung — . . . . .	1486	
Flurbereinigung Steinfurt, Krs. Lauterbach . . . . .	1486	
Flurbereinigung Groß-Felda, Krs. Alsfeld . . . . .	1487	
<b>Personalnachrichten</b>		
A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags . . . . .	1488	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	1488	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .	1489	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>WIESBADEN</b>		
Prüfordnung für Luftfahrtpersonal; hier: Bestellung eines Prüfungsrats für Segelflug . . . . .	1489	
Prüfordnung für Luftfahrtpersonal; hier: Erweiterung der Prüfungsberechtigung des Prüfungsrats B für Motorflug . . . . .	1489	
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	1489	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	1491	

1218

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen.

##### GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Edschmid, Kasimir, Schriftsteller, Darmstadt.

##### VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Bormann, Hanns Heinrich, Ministerialrat a. D., Wiesbaden,

Büttner, Dr. Rudolf, Rechtsanwalt und Notar, Fulda,

Daubertshäuser, Karl, Oberregierungs- und Kulturrat a. D., Friedberg,

Handwerk, Wilhelm, Großhändler und 1. Vorsitzender des Verbandes der Herrenhut- und Mützen-Großhändler, Frankfurt (Main),

Hohoff, Dr. Theodor, Stadtrat a. D., Wiesbaden,

Hopf, Dr. Wilhelm, Bibliotheksdirektor a. D., Kassel,

Reiss, Georg, Hotelier, Kassel,

Rühl, Dr. h. c. Philipp, Vorstandsmitglied der türkisch-deutschen Handelskammer, Frankfurt (Main).

##### VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Bauer, Fritz, Fabrikant, Hanau (Main),

Becker, Heinrich, Dechant Geistlicher Rat, Fritzlar,

Bell, Friedrich Georg, Bürgermeister, Obermörlen,

Capelle, Ludwig, Langenhain (Taunus),

Dietz, Heinrich, Dipl.-Kaufmann, Schaafheim,

Ferber, Ludwig, Sparkassenoberinspektor, Waldgirmes, Gilbert, Adam, Oberregierungsrat a. D., Bürgermeister, Niederselters,

Henrich, Josef, Bezirksschornsteinfegermeister und Kreisbrandinspektor, Schlüchtern,

Hofmann, Dr. Carl, Oberregierungsmedizinalrat a. D., Darmstadt,

Holzhäuser, Adolf, Buchdrucker, Ehrenvorsitzender des Mieterschutzvereins Wiesbaden E. V., Wiesbaden,

Hummel, Adolf, Dipl.-Ing., Kaufmann, Wiesbaden,

Hummel, Heinrich, Kriminalrat a. D., Darmstadt,

Jacobson, Paul, Fulda,

Kleingeboldt, Fritz, Badearzt, Bad Soden (Taunus),

Kleindienst, Paul, Rektor a. D., Kassel,

Kölsch, Wilhelm, Bürgermeister, Haigerseelbach,

Messer, Paul, Stadtverordneter, Rüsselsheim (Main),

Möller, Alois, Prokurist, Offenbach (Main),

Neun, Peter, Kreisbrandinspektor, Kelkheim (Taunus),

Nispel, Heinrich, Fabrikant, Biedenkopf,

Opel, Werner, Fabrikant, Lauterbach,

Racky, Joseph, Oberstudiendirektor a. D., Hadamar,

Seeger, Georg, Landwirtschaftsrat a. D., Darmstadt,

Semler, August, Kfz-Meister, Offenbach (Main),

Senzek, August, Kriminalhauptkommissar a. D., Kassel,

Spieß, Paul, Pfarrer a. D., Kelkheim (Taunus),

Wöber, Adam, Bürgermeister, Michelstadt (Odenwald),

Wörner, Heinrich, Buchdrucker, Niederdorfelden.

VERDIENSTMEDAILLE

Bunge, Luise, Diakonissenschwester, Hochheim (Main), Bunzel, Käthe, Verwaltungsangestellte, Fulda, Lange, Amalie, Diakonissenschwester, Eppstein (Taunus), Siebert, Elisabeth, Marburg (Lahn), Weppner, Margarete (Schwester Melitta), Ordensschwester, Niederwalluf.

Wiesbaden, 1. 12. 1960

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei StAnz. 51/1960 S. 1477

1219

Sonderprüfung nach § 26 G 131 bei den Kommunalverwaltungen

Die Durchführung der Sonderprüfung nach § 26 G 131 für die Zeit nach Inkrafttreten der Zweiten Novelle zu dem genannten Gesetz wird wie folgt geregelt:

I. Zu verwenden sind Berichtsformulare nach beiliegendem Muster. Diese können vom Deutschen Gemeindeverlag, Mainz (Rhein), Kaiserstraße 49, unter Bestell-Nr. 034/560 bezogen werden.

II. Es sind Berichte jeweils getrennt für die Zeitabschnitte 1. 9. 1957 bis 31. 3. 1958; 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959; 1. 3. 1959 bis 31. 3. 1960 und 1. 4. 1960 bis 31. 12. 1960 zu erstellen.

III. Auf die Feststellung der Einzelangaben zu Pos. 4 (a bis f) kann verzichtet werden, wenn feststeht, daß der Pflichtanteil nach § 12 nicht erfüllt worden ist, ggf. ist unter 4g das Wort „somit“ zu streichen.

IV. Die Pos. 5 ist in jedem Falle, die Pos. 6 bis 9 sind stets dann auszufüllen, wenn wegen Nichterfüllung des Pflichtanteils nach § 12 bzw. § 13 ein Einstellungsoll bestanden hat.

V. Sofern nach § 17 Abs. 1 bzw. 2 Feststellungen getroffen werden, sind diese ausführlich in einer Anlage zum Prüfungsbericht zu erläutern.

VI. Die Rechnungsprüfungsämter leiten jeweils drei Ausfertigungen der Berichte bis zum 31. März 1961 den für die Dienstherrn zuständigen Aufsichtsbehörden zu. Die Aufsichtsbehörden nehmen ggf. nach Rückfrage bei den Dienstherrn zur Frage der Schuldhafteit bei etwaigen Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 14, 15, 16 Stellung und geben die Berichte an die Herren Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung weiter. Von diesen sind die gesammelten Berichte ggf. mit ergänzenden Stellungnahmen bis zum 30. 6. 1961 dem Landespersonalamt vorzulegen.

Die Prüfungsergebnisse des Landeswohlfahrtsverbandes und der Stadtverwaltung Frankfurt bitte ich, mir bis zum gleichen Zeitpunkt zu übersenden. Wiesbaden, 28. 11. 1960

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen II/41 — LS 1741

StAnz. 51/1960 S. 1478

Anlage

(Rechnungsprüfungsbehörde) (Ort) (Datum)

Sonderprüfung gem. § 26 G 131 vom

- 1. Unterbringungspflichtiger Dienstherr:
2. Berechnungsabschnitt vom bis
3. Letzte Sonderprüfung fand statt am
4. Prüfung nach § 12:
a) Gesamter Besoldungsaufwand für die Zeit vom bis DM
b) Außer Ansatz bleiben:
aa) nach § 16a DM
bb) nach § 18a Abs. 3, letzter Halbsatz DM
zusammen DM
c) Differenz zwischen a und b DM
d) Pflichtanteil (20% von c) DM
e) Auf den Pflichtanteil (4d) anrechenbarer Besoldungsaufwand DM
f) Übererfüllung (+) bzw. Fehlbetrag (-) DM

g) Der Pflichtanteil nach § 12 ist somit — nicht — erfüllt\*. Anm. z. Ziff. 4: Eine Prüfung der Einzelbeträge ist nur erforderlich, wenn der Dienstherr für den Prüfungsabschnitt die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 gemeldet hat.

- 5. Prüfung nach § 13:
a) Gesamtzahl der Beamtenplanstellen Stellen
b) Pflichtanteil (20% von a) Stellen
c) Gemäß § 13 sind besetzt Stellen
d) Übererfüllung (+) bzw. Fehlbetrag (-) Steller
e) Der Pflichtanteil nach § 13 ist somit über — voll — zu drei Vierteln — zur Hälfte — zu weniger als der Hälfte — erfüllt\*.
6. Prüfung nach § 14:
a) Im Berichtsabschnitt freigewordene (s. Erläuterung am Ende d. Ziff. 6) — einschließlich etwa aus dem vorangegangenen Berichtsabschnitt übertragener — und neugeschaffene
aa) Beamtenplanstellen Stellen
bb) Stellen für Angestellte Stellen
insgesamt also Stellen
b) Davon Stellen im Bereich der Mangelberufe (§ 14,2 Satz 2, § 15,2) Stellen
c) Davon Stellen nach § 31 Abs. 2 SchwerBeschG Stellen
d) Davon Stellen, die im Berichtszeitraum nicht mehr besetzt werden konnten, soweit nicht in b oder c bereits erfaßt Stellen
e) Für die Berechnung nach § 14 Abs. 2 verbleiben (a — b — c — d) Stellen
f) Nach § 14 Abs. 2 sind also zu besetzen (e: 3) Stellen
g) Davon sind nicht mit unterbringungsberechtigten oder sonst anrechenbaren Personen besetzt worden Stellen
h) Nach § 17 Abs. 1 zu zahlender Gesamtbetrag DM
(Wenn der Gesamtbetrag nicht g x 4000,— DM beträgt, ist Erläuterung in Anlage zum Prüfungsbericht erforderlich.)
Erläuterung zu 6a: Als „freigewordene“ sind solche Beamtenstellen und Stellen für Angestellte nicht aufzuführen, die nicht mehr besetzt werden sollen, z. B. freigewordene kw-Stellen, die an die Person gebunden sind.
7. Prüfung nach § 15:
a) Zu Beginn des Berichtsabschnitts freie und im Berichtsabschnitt freigewordene und neugeschaffene Beamtenplanstellen Stellen
b) Davon nach § 15 Abs. 2 nicht meldepflichtig Stellen
c) Zahl der meldepflichtigen Stellen Stellen
d) Davon wurden aa) gemeldet Stellen
bb) nicht gemeldet Stellen
8. Prüfung nach § 16:
a) Von den unter 7c aufgeführten Stellen wurden gem. § 31 SchwerBeschG besetzt Stellen
b) Von den verbleibenden Stellen konnten nach § 16 jede dritte — jede zweite — Stelle — zwei von drei Stellen (vgl. Ziff. 5 am Ende) anderweitig besetzt werden, nämlich Stellen
c) Tatsächlich wurden anderweitig besetzt Stellen
d) Verstöße nach § 16 also in Fällen
9. Prüfung nach § 17:
a) Zu zahlen sind nach § 17 Abs. 1:
aa) auf Grund der im Vorbericht (s. Anm.) getroffenen Feststellung DM
(Anm.: Der im Prüfungsbericht für den vorangegangenen Berichtsabschnitt festgestellte Betrag nach § 17 Abs. 1 ermäßigt sich für jede im laufenden Abschnitt nachträglich mit einer unterbringungsberechtigten od. sonst anrechenbaren Person besetzten Stelle (§ 17 Abs. 1 Satz 2) um 4000,— DM.)
bb) nach Ziffer 6 g DM

\*) Nichtzutreffendes streichen.

- b) Nach § 17 Abs. 2 sind zu zahlen wegen Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 15 und 16
    - aa) auf Grund der im Vorbericht getroffenen Feststellungen im lfd. Rj. . . . . DM .....
    - bb) wegen Verstößen im Berichtszeitraum (7d (bb) und 8d) — Einzelberechnung s. Anlage — . . . . . DM .....
  - c) Unter Einbeziehung aller seit 1. 9. 57 festgestellten Beträge nach § 17 hat der Dienstherr insgesamt zu zahlen . . . . . DM .....
  - d) Davon sind bereits gezahlt . . . . . DM .....
  - e) Noch zu zahlen sind . . . . . DM .....
10. — Nachrichtlich —
- a) Festgestellte Ausgleichsbeträge für die Zeit vom 16. 8. 51 — 31. 8. 57 (§ 14 Abs. 2 Fassung 1953) . . . . . DM .....
  - Davon sind gezahlt . . . . . DM .....
  - Noch zu zahlen . . . . . DM .....
11. Für die Durchführung der Sonderprüfung wurden eingesehen:
- a) Haushalts- und Stellenplan
  - b) Planstellenverzeichnis

- c) Anzeigen üb. Erfüllung der Pflichtanteile
  - d) Meldungen über freie, freigewordene und neugeschaffene Planstellen
  - e) Verzeichnis der wiederverwendeten unterbringungsberechtigten od. sonst. anrechenbaren Personen
  - f) Nachweisung über die beschäftigten Schwerbesch.
  - g) Personal- und Meldebogen
  - h) Personalakten, Unterbringungsakten
- Zu 1—11: Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben, Ausgleiche auf Grund späterer Feststellungen bleiben vorbehalten. Weitere Prüfungsbemerkungen oder Erläuterungen zu einzelnen Positionen, die sich über den Vordruck hinaus als notwendig erwiesen haben, liegen unter entsprechender Bezeichnung gesondert an.
12. Abschrift dieses Berichts erhalten:
- a) ..... (Dienstaufsichts-(Aufsichts-)Behörde mit Abdruck f. d. geprüfte Stelle)
  - b) ..... (Landesunterbringungsstelle) mit Abdruck für Bundesminister des Innern — Bundesausgleichsstelle —  
..... (Rechnungsprüfungsbehörde)

**Der Hessische Minister des Innern**

**1220**

**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Deutsches Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg

Ich habe dem Deutschen Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg, Mütterheim, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

8. bis 14. Mai 1961 eine Haussammlung und vom 12. bis 14. Mai 1961 eine Straßensammlung

im Lande Hessen durchzuführen.

Wiesbaden, 6. 12. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**  
Az.: IId 4 — 21 f 04 — M 2/60  
StAnz. 51/1960 S. 1479

**1221**

**Vorläufiges Kriegswaffen-Genehmigungsverfahren nach Artikel 26 Abs. 2 GG**

Nach dem vorläufigen Kriegswaffen-Genehmigungsverfahren bedürfen Aufträge zur Lieferung von Kriegswaffen — wie z. B. Karabiner, Maschinenpistolen nebst Munition — der Genehmigung des Bundesministers des Innern, an den Anträge bisher unmittelbar gerichtet worden sind.

Mit Rücksicht darauf, daß der Bundesminister des Innern die Anträge vor Entscheidung mir zur Stellungnahme zu leitet, bitte ich alle nachgeordneten staatlichen und kommunalen Stellen, die Aufträge zur Lieferung von Kriegswaffen erteilen, zur Verwaltungsvereinfachung die Genehmigungsanträge an den Bundesminister des Innern über mich zu leiten.

Wiesbaden, 30. 11. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 7 t  
StAnz. 51/1960 S. 1479

**1222**

**Bildung der Gutachterausschüsse**

1. Am 29. Oktober 1960 ist u. a. der 7. Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft getreten. In der Zwischenzeit sind auch in der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (im folgenden „1. DVO“ genannt) vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219) die erforderlichen Ausführungsvorschriften über Organisation und Verfahren der Gutachterausschüsse erlassen. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Bildung der Gutachterausschüsse gegeben.

2. Nach § 1 der 1. DVO sind Gutachterausschüsse nicht nur, wie § 137 des Bundesbaugesetzes vorsieht, bei den

kreisfreien Städten und den Landkreisen zu bilden, sondern auch bei den kreisangehörigen Gemeinden über 20 000 Einwohnern. Mit dieser Bestimmung hat die Landesregierung von der Ermächtigung des § 144 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht.

Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse sind in den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden über 20 000 Einwohnern beim Magistrat, in den Landkreisen beim Kreisausschuß einzurichten.

3. Nach § 2 Abs. 1 der 1. DVO werden die Gutachter auf Vorschlag des Verwaltungsorgans der Gebietskörperschaft, bei welcher der Gutachterausschuß gebildet ist, vom Regierungspräsidenten, die Gutachter des bei der Stadt Frankfurt am Main gebildeten Gutachterausschusses von mir bestellt, und zwar jeweils auf vier Jahre (§ 138 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes).

Nach § 138 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes besteht der Gutachterausschuß aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Gemäß § 5 der 1. DVO wird der Gutachterausschuß im Einzelfall in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Gutachtern tätig. Damit bei Verhinderung eines Gutachters der Gutachterausschuß weiterhin tätig sein kann, ist für den Vorsitzenden mindestens ein Stellvertreter und sind mindestens vier ehrenamtliche Gutachter zu bestellen.

4. Gutachter des Gutachterausschusses sind nicht nur die ehrenamtlichen Gutachter, sondern auch der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Gutachter müssen daher auch beim Vorsitzenden und seinen Stellvertretern gegeben sein.

4.1 Nach § 139 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes dürfen zu Gutachtern nur Personen bestellt werden, die in der Bewertung von Grundstücken erfahren sind. Unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile des Zuständigkeitsbereiches befinden.

4.2 Die Gutachter dürfen nicht mit der Verwaltung der gemeindeeigenen Grundstücke befaßt sein, wie § 138 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbaugesetzes bestimmt.

4.3 Nach § 2 Abs. 3 der 1. DVO dürfen als Gutachter nicht bestellt werden

4.31 Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind;

4.32 Personen, gegen die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben worden ist, das die

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

- 4.33 Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- 4.4 § 2 Abs. 2 der 1. DVO schreibt vor, daß der Vorsitzende des Gutachterausschusses Beamter sein muß. Es ist nicht erforderlich, daß er Beamter der Gebietskörperschaft ist, bei welcher der Gutachterausschuß gebildet ist. Er kann auch Beamter einer anderen kommunalen Körperschaft oder des Landes Hessen sein (z. B. Beamter des Katasteramtes oder des Finanzamtes).
- 4.5 Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Gutachterausschusses brauchen nicht Beamte zu sein, sie müssen jedoch im öffentlichen Dienst stehen, weil sie in Vertretung des Vorsitzenden ein öffentliches Amt wahrnehmen.
- Die Stellvertreter können gesondert neben den ehrenamtlichen Gutachtern bestellt, jedoch auch den Reihen der ehrenamtlichen Gutachter entnommen werden. Sie sind auf jeden Fall ausdrücklich als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen.

5. Nach § 3 der 1. DVO verpflichtet der Vorsitzende des Gutachterausschusses die ehrenamtlichen Gutachter vor ihrer Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Eine besondere Verpflichtung des Vorsitzenden und seiner nicht zu den ehrenamtlichen Gutachtern gehörenden Stellvertreter ist nicht vorgesehen, weil diese im öffentlichen Dienst stehen und daher bereits zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind.

6. Wie mir mitgeteilt wurde, sind bei den Enteignungsbehörden bereits Enteignungsverfahren anhängig, die erst nach dem 29. Oktober 1960 eingeleitet wurden. Diese Enteignungsverfahren unterliegen in vollem Umfange den Vorschriften des 5. Teils des Bundesbaugesetzes. Nach § 108 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbaugesetzes hat die Enteignungsbehörde bei der Ermittlung des Sachverhaltes ein Gutachten des Gutachterausschusses einzuholen, wenn Eigentum entzogen oder ein Erbaurecht bestellt werden soll.

Um Verzögerungen im Ablauf der Enteignungsverfahren zu vermeiden und zu erwartenden Anträgen alsbald entsprechen zu können, sind die Gutachter baldmöglichst zu bestellen. Auf jeden Fall sollten bis zum 15. Januar 1961 mindestens der Vorsitzende und zwei ehrenamtliche Gutachter bestellt sein, damit die Gutachterausschüsse noch im Januar 1961 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Die Kreisausschüsse sowie die Magistrate der Städte, bei denen Gutachterausschüsse zu bilden sind, werden daher gebeten, ihre Vorschläge alsbald den für die Bestellung der Gutachter zuständigen Behörden (vgl. Nr. 3) zu unterbreiten. Die Gutachter, die bis zum 15. Januar 1961 bestellt werden sollen, sind möglichst bis zum 31. Dezember 1960 zu benennen.

Zu den Vorschlägen sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich erkennen läßt, daß die vorgeschlagenen Gutachter in der Bewertung von Grundstücken erfahren sind (vgl. Nr. 4.1) und — für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter — die unter Nr. 4.4 und 4.5 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im übrigen ist zu bestätigen, daß die unter Nr. 4.2 und 4.3 aufgeführten Hinderungsgründe nicht vorliegen und die vorgeschlagenen Gutachter mit ihrer Bestellung einverstanden sind.

7. Über den Vollzug dieses Erlasses bitte ich mich laufend — erstmals zum 1. Februar 1961 — zu unterrichten. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, mir die von ihnen bestellten Gutachter — getrennt nach Landkreisen und Städten — mitzuteilen.

Wiesbaden, 29. 11. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**  
Az.: Vd — 61 c 08/15 — 1/60  
St.Anz. 51/1960 S. 1479

**1223**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
Bauaufsichtsbehörde  
Frankfurt (Main)

#### **Fahrlässige Beschädigung von Starkstromkabeln und Rohrleitungen**

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen unterirdische Versorgungsleitungen durch Bauarbeiten beschädigt oder zerstört werden. Dadurch wird die öffentliche Versorgung erheblich gestört.

Gemäß § 33 Abs. 2 HBO sind öffentliche Anlagen und Einrichtungen während der Bauarbeiten gegen Beschädigungen zu schützen. Grundsätzlich ist es daher Pflicht des Bauherrn, die Lage von unterirdischen Gas-, Wasser-, Strom- und Dampfleitungen, die durch Bauarbeiten gefährdet werden können, bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Energieversorgungsunternehmen festzustellen und die Bauunternehmer davon zu verständigen.

Die Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, auf die Bestimmung des § 33 Abs. 2 HBO und die vorstehend bezeichnete Verpflichtung in den Bauscheinen hinzuweisen und, wenn ihnen das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen bekannt ist, Auflagen in den Bauscheinen aufzunehmen, welche den Schutz der Leitungen zum Gegenstand haben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 29. 11. 1960

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va — 61 a 02/23 — 4/60  
St.Anz. 51/1960 S. 1480

**1224**

### **Der Hessische Minister der Finanzen**

#### **Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 25. Mai 1960;**

hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 5. August 1960 — P 2104 A — 19 — I 4 a (St.Anz. S. 978)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 20. Oktober 1960 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschließtarifvertrag zu dem mit dem Bezugserrlass bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 über eine Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte abgeschlossen. Ich gebe den Anschließtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 sehe ich ab.

Wiesbaden, 28. 11. 1960

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 4 — I 4 a

St.Anz. 51/1960 S. 1480

#### **Tarifvertrag vom 20. Oktober 1960**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder — vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes —, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — vertreten durch den Vorstand —, einerseits, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover, andererseits, wird für die Tarifangestellten a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr; b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnis durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obgenannten Gewerkschaft bestimmt werden; c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obgenannten Gewerkschaften bestimmt wird; ein Tarif-

vertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen dem Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 25. Mai 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 20. 10. 1960

Für die Bundesrepublik Deutschland und  
für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
Der Vorstand  
Dr. Klett Repenning

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —  
Diedrich Skowronek

1225

**Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal — Tarifvertrag vom 1. Juli 1960;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Oktober 1960 — P 2115 A — 26 — I 4 a (StAnz. S. 1332)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 20. Oktober 1960 mit dem Verband der weiblichen Angestellten E. V. einen Anschlußtarifvertrag zu dem mit dem Bezugsvermerk bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 1. Juli 1960 über eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal abgeschlossen. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 sehe ich ab.

Wiesbaden, 28. 11. 1960

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 4 — I 4 a

StAnz. 51/1960 S. 1481

**Tarifvertrag vom 20. Oktober 1960**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover, andererseits, wird für das Krankenpflegepersonal a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen dem Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 1. Juli 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 20. 10. 1960

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
Der Vorstand  
Dr. Klett Repenning

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —  
Diedrich Skowronek

1226

**Unterhaltsbeiträge nach dem BBG, HBG und G 131**

Die Regelung in Abschnitt II Abs. 3 meines Runderlasses vom 14. 2. 1958 (StAnz. S. 302), wonach bei Ermittlung der Kürzungsgrenze (75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) der anteilige Rentenbetrag abzusetzen ist, hat zu Härten geführt. Zu ihrer Beseitigung bin ich damit einverstanden, daß ein solcher evtl. auf den Unterhaltsbeitrag anteilmäßig anzurechnender Rentenbetrag bei der Ermittlung der Kürzungsgrenze nicht mehr abgesetzt wird. Abschnitt II Abs. 3 des vorgenannten Runderlasses wird damit gegenstandslos.

Bei den Beispielen 1 und 2 dieses Runderlasses ergibt sich nunmehr folgende Berechnung:

**Beispiel 1:**  
Unterhaltsbeitrag für den Versorgungsempfänger,  
Bes.-Gr. A 2 b Stufe 2  
Ruhegehaltssatz 53% = 654,42 DM  
abzüglich anteilige Rente nach § 86  
Abs. 2 HBG (§ 115 Abs. 2 BBG) = 30,— DM  
= Unterhaltsbeitrag 624,42 DM  
dazu Rente aus der Angestelltenversicherung 200,— DM  
Gesamteinkommen 824,42 DM

---

Kürzungsgrenze 75 v. H. von  
Bes.-Gr. A 2 b Stufe 2 = 926,07 DM

Der Unterhaltsbeitrag kann weiterhin in voller Höhe gewährt werden, da er unter der Kürzungsgrenze liegt.

**Beispiel 2:**  
Unterhaltsbeitrag wie Beispiel 1  
Bes.-Gr. A 2 Stufe 2  
Ruhegehaltssatz 53% = 654,42 DM  
abzüglich anteilige Rente = 30,— DM  
624,42 DM

davon Unterhaltsbeitrag für die Witwe  
60 v. H. von 624,42 DM = 374,65 DM  
dazu Angestelltenwitwenrente  
60 v. H. von 200 DM = 120,— DM  
Sonstiges Einkommen 60,— DM  
Zusammen 554,65 DM

---

Kürzungsgrenze  
60 v. H. von 926,07 DM = 555,64 DM

Der Unterhaltsbeitrag ist ebenfalls weiter zu gewähren, da er die Kürzungsgrenze nicht überschreitet.

Wiesbaden, 28. 11. 1960

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1607 A — 1187 — I 54

StAnz. 51/1960 S. 1481

1227

**Ausführungsanweisungen  
zum Gesetz über den Gewerbesteuer-  
ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden  
i. d. Fassung vom 1. April 1960 (GVBl. S. 33)**

Zur Ausführung des Gesetzes über den Gewerbesteuer-  
ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden  
wird gemäß § 18 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem  
Minister des Innern bestimmt:

**Zu § 1 — Allgemeines**

**1. Arbeitnehmerbegriff**

(1) Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn  
beziehen. Für die Begriffe Arbeitnehmer und Arbeitslohn  
sind die §§ 1 und 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung  
maßgebend.

(2) Heimarbeiter zählen zu den Arbeitnehmern, dagegen  
nicht Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.

(3) Lehrlinge und Anlernlinge rechnen nach der ausdrück-  
lichen Bestimmung des Gesetzes (§ 1 Abs. 2) ebenfalls zu  
den Arbeitnehmern.

(4) Arbeitnehmereigenschaft der Zeitungsträger. Zeitungs-  
träger, die im steuerrechtlichen Sinne als Arbeitnehmer gel-  
ten, sind auch im Gewerbesteuerausgleich wie die übrigen  
Arbeitnehmer zu behandeln. Auf die Höhe des Arbeitsent-  
gelts kommt es nicht an. Zeitungsträger gelten aber nicht  
als Arbeitnehmer, wenn sie unternehmerische Funktionen  
ausüben und dabei nicht an den Willen des Auftraggebers  
gebunden sind (Werbung für andere Zeitungen, Austragen  
und Verkauf anderer Zeitungen für eigene Rechnung, Über-  
nahme des Risikos beim Einziehen des Bezugsgeldes, Aus-  
schluß der Sozialversicherungspflicht).

(5) Behandlung der zum Wehrdienst einberufenen Arbeit-  
nehmer. Nach dem Wortlaut des § 1 des Gesetzes ist für  
den Gewerbesteuerausgleich das Beschäftigungsverhältnis  
am Stichtag maßgebend. Bei den zum Wehrdienst einberu-  
fenen Wehrpflichtigen ruht das Arbeitsverhältnis gemäß  
§ 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. 3. 1957 (BGBl.  
S. 293). Für die Zeit des Ruhens besteht wohl ein Arbeits-  
verhältnis, aber kein Beschäftigungsverhältnis. Deshalb be-  
steht in allen Fällen ein Ausgleichsanspruch nicht, in denen  
der Arbeitnehmer am Stichtag zum Wehrdienst einberufen  
war. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um den Grund-  
wehrdienst oder um eine Wehrübung handelt (§ 4 des Wehr-  
pflichtgesetzes vom 21. 7. 1956 — BGBl. I S. 651).

**2. Arbeitnehmer von Sparkassen**

Für Arbeitnehmer, die am Stichtag in einer teilweise von  
der Gewerbesteuer befreiten öffentlichen oder unter Staats-  
aufsicht stehenden Sparkasse beschäftigt waren, ist gemäß  
§ 3 der 2. DVO vom 13. April 1960 (GVBl. S. 43) zu ver-  
fahren.

**Beispiele:**

- a) Aus der Wohngemeinde sind 4 Arbeitnehmer in der  
Betriebsgemeinde beschäftigt, davon 2 bei der Spar-  
kasse.

Sind beide im gewerbesteuerpflichtigen Betrieb tä-  
tig, so hat die Wohngemeinde Anspruch auf Ausgleichs-  
beträge für 4 Arbeitnehmer. War einer der beiden Ar-  
beitnehmer im gewerbesteuerpflichtigen, der andere je-  
doch im gewerbesteuerfreien Verkehr tätig, so hat die  
Wohngemeinde Anspruch auf Ausgleichsbeträge für 3  
Arbeitnehmer; sind beide Arbeitnehmer im gewerbe-  
steuerfreien Verkehr tätig, so hat die Wohngemeinde  
keinen Anspruch, weil die Voraussetzungen des § 4  
Abs. 1 des Gesetzes (Mindestzahl) nicht erfüllt sind.

- b) Kann die Zahl der im steuerpflichtigen Betriebsteil  
tätigen Personen nicht ermittelt werden und wird das  
steuerpflichtige Einkommen der Sparkasse z. B. auf 20%  
geschätzt, so gelten 20% der bei der Sparkasse beschäf-  
tigten Personen als im gewerbesteuerpflichtigen Teil  
des Betriebes beschäftigt. Entsendet die Wohngemeinde  
10 Arbeitnehmer in die Sparkasse, so werden ihr 20%  
von 10 = 2 Arbeitnehmer als ausgleichsberechtigt an-  
erkannt. Sie würde in diesem Fall keinen Ausgleichs-  
anspruch haben, es sei denn, sie entsendet noch 1 wei-  
teren Arbeitnehmer in einen gewerbesteuerpflichtigen  
Betrieb der Betriebsgemeinde und erfüllt damit die  
Voraussetzung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

**Zu § 2 — Wohngemeinde, Betriebsgemeinde**

**3. Wohnsitz**

(1) Für die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufent-  
halt“ sind die §§ 13 und 14 des Steueranpassungsgesetzes maß-  
gebend.

(2) Bei Arbeitnehmern mit mehrfachem Wohnsitz steht der  
Ausgleichsbetrag nur derjenigen Wohngemeinde zu, die die  
Lohnsteuerkarte auszuschreiben hat. Das ist gemäß § 7 Abs. 3  
der Lohnsteuerdurchführungsverordnung

- a) bei verheirateten Arbeitnehmern die Gemeinde des Fa-  
milienwohnsitzes,  
b) bei unverheirateten Arbeitnehmern die Gemeinde des  
Ortes, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

**4. Betriebsgemeinde**

„Betriebsgemeinde“ ist die Gemeinde, in der sich die ge-  
werbliche Betriebsstätte befindet, in der der Arbeitnehmer  
beschäftigt ist oder für die er als Heimarbeiter tätig ist.

**5. Betriebsstätte**

Für den Begriff „Betriebsstätte“ ist die Vorschrift des § 16  
des Steueranpassungsgesetzes maßgebend.

**6. Arbeitsgemeinschaften**

Bei einer Arbeitsgemeinschaft, die als solche nicht steuer-  
pflichtig ist und die in der Gemeinde, in der sie ihren Be-  
trieb ausübt, keine Betriebsstätte gemäß § 16 des StAnpG  
begründet hat, ist der Gewerbesteuerausgleich von den Be-  
triebsgemeinden zu leisten, in denen sich die Betriebsstätten  
der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Unternehmen be-  
finden, von denen aus die auswärtige Arbeit geleitet wird.

**7. Wandergewerbebetriebe**

Wandergewerbebetriebe, die im Inland betrieben wer-  
den, unterliegen gemäß § 35 a GewStG der Gewerbesteuer  
nach Ertrag und Kapital und gemäß § 17 a GewStG der  
Gewerbemindeststeuer. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in  
der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befin-  
det. Er befindet sich in der Gemeinde, von der aus die  
Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird, nicht in der Gemeinde,  
in der die Tätigkeit ausgeübt wird. Für den Gewerbe-  
steuerausgleich kommt dem Mittelpunkt der gewerblichen  
Tätigkeit die gleiche Bedeutung zu wie der Betriebsstätte  
bei den übrigen Gewerbebetrieben. Soweit Arbeitnehmer in  
dem Wandergewerbebetrieb einer fremden Gemeinde be-  
schäftigt werden, besteht auch für sie ein Anspruch auf  
Ausgleichsbeträge.

**8. Beschäftigung in mehreren Betriebsgemeinden**

Für Arbeitnehmer, die am Stichtag in mehreren Betriebs-  
gemeinden tätig waren, ist gemäß § 1 der 2. DVO vom  
13. April 1960 (GVBl. S. 43) zu verfahren.

**Beispiele:**

- a) Ein Arbeitnehmer arbeitete am Stichtag in den Betriebs-  
gemeinden B und C. Er ist jeder dieser Gemeinden mit  
0,5 Arbeitnehmer zuzurechnen. Hat die Betriebsgemeinde  
B auf Grund des Gewerbesteueraufkommens den Höchst-  
betrag des Ausgleichsbetrages (z. Z. 70,— DM) zu zah-  
len und erhebt die Betriebsgemeinde C keine Gewerbe-  
steuer (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes), so stehen der Wohn-  
gemeinde folgende Ausgleichsbeträge zu:

1. von d. Betriebsgemeinde B	$0,5 \times 70,— \text{ DM} = 35,— \text{ DM}$
2. von d. Betriebsgemeinde C	$0,5 \times 35,— \text{ DM} = 17,50 \text{ DM}$
	<b>zus.: 52,50 DM</b>

- b) Ein Arbeitnehmer arbeitete am Stichtag sowohl in der  
Wohngemeinde als auch in der Betriebsgemeinde D. Hat  
die Betriebsgemeinde D auf Grund des Gewerbesteuer-  
aufkommens einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 60,— DM  
zu zahlen, so beträgt der Anspruch der Wohngemeinde  
 $0,5 \times 60,— \text{ DM} = 30,— \text{ DM}$ .

**9. Mehrgemeindliche Betriebsstätten**

(1) Eine mehrgemeindliche Betriebsstätte besteht, wenn  
eine Betriebsstätte, die in räumlicher, organisatorischer und  
wirtschaftlicher Hinsicht in allen ihren Teilen eine Einheit  
bildet, sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt;  
die Größe des Raumes, den die Betriebsstätte in den einzel-  
nen Gemeinden einnimmt, ist hierbei unbeachtlich.

(2) Wegen der in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte  
beschäftigten Arbeitnehmer findet zwischen denjenigen Ge-  
meinden, über die sich die Betriebsstätte erstreckt, ein Ge-  
werbesteuerausgleich nicht statt.



(3) Für Arbeitnehmer, die am Stichtag in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte beschäftigt waren, ist gemäß § 2 der 2. DVO vom 13. April 1960 (GVBl. S. 43) zu verfahren. Dabei kommt es bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nicht auf die tatsächlich aus der Wohngemeinde in die Betriebsgemeinde entsandten Arbeitnehmer an, sondern auf die Zahl der Arbeitnehmer, die nach der Zerlegung des Gewerbesteuermeßbetrages auf die jeweils beteiligte Betriebsgemeinde entfällt. Das gilt auch für die Ermittlung der Mindestzahl (vgl. Ziff. 10).

**Beispiele:**

a) Eine Betriebsstätte erstreckt sich über die Gemeinden B, C und D. Am Stichtag waren 100 Arbeitnehmer aus der Wohngemeinde in dieser Betriebsstätte beschäftigt. Von dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag entfallen auf die Gemeinde B = 60 v. H., die Gemeinde C = 30 v. H. und die Gemeinde D = 10 v. H.

Betriebsgemeinden	B	C	D
Zahl der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer aus A bei der mehrgemeindlichen Betriebsstätte	75	23	2
Zerlegter Gewerbesteuermeßbetrag	60%	30%	10%
anzurechnende Arbeitnehmer	60	30	10

Die Wohngemeinde hat Anspruch auf Ausgleichsbeträge für 100 Arbeitnehmer, und zwar auch gegen die Gemeinde D, obwohl tatsächlich nur 2 Arbeitnehmer dort beschäftigt waren.

Nimmt man an, es betrage der Ausgleichsbetrag je Arbeitnehmer

bei der Betriebsgemeinde B 50,— DM,  
 bei der Betriebsgemeinde C 70,— DM (derzeitiger Höchstbetrag) und

bei der Betriebsgemeinde D 35,— DM, da sie keine Gewerbesteuer erhebt, so hat die Wohngemeinde zu erhalten:

von der Betriebs- gemeinde	anzurechnende Arbeitnehmer	×	Ausgleichsbetrag
B	60	×	50,— DM = 3000,— DM
C	30	×	70,— DM = 2100,— DM
D	10	×	35,— DM = 350,— DM
			zusammen: 5450,— DM

b) Eine Betriebsstätte erstreckt sich über die Gemeinden E, F und G. Am Stichtag waren 200 Arbeitnehmer aus der Wohngemeinde in diesen Betriebsgemeinden beschäftigt.

Von dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag entfallen auf die Gemeinde E = 50 v. H., die Gemeinde F = 49 v. H. und die Gemeinde G = 1 v. H.

Betriebsgemeinden	E	F	G
Zahl der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer aus A bei der mehrgemeindlichen Betriebsstätte	40	60	100
Zerlegter Gewerbesteuermeßbetrag	50%	49%	1%
anzurechnende Arbeitnehmer	100	98	2

Die Wohngemeinde hat Anspruch auf Ausgleichsbeträge für 198 Arbeitnehmer, und zwar gegen die Gemeinden E und F. Der Anspruch gegen die Gemeinde G entfällt, obwohl tatsächlich 100 Arbeitnehmer dort beschäftigt waren.

Nimmt man an, es betrage der Ausgleichsbetrag je Arbeitnehmer

bei der Betriebsgemeinde E 50,— DM,  
 bei der Betriebsgemeinde F 70,— DM und  
 bei der Betriebsgemeinde G 35,— DM, so hat die Wohn-  
 gemeinde zu erhalten:

von der Betriebs- gemeinde	anzurechnende Arbeitnehmer	×	Ausgleichsbetrag
E	100	×	50,— DM = 5000,— DM
F	98	×	70,— DM = 6860,— DM
G	—	×	35,— DM = —
			zusammen: 11 860,— DM

**10. Zu § 4 — Mindestzahl der Arbeitnehmer**

(1) Die zu berücksichtigende Mindestzahl ist abhängig von der Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der Betriebsgemeinde. Dabei ist darauf zu achten, daß in den Fällen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes „mindestens 3“ Arbeitnehmer und in den Fällen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes „mehr als 5“ Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt gewesen sein müssen.

Beispiel:

Wohngemeinde A Entfernung zur Betriebsgemeinde	60 km B	150 km C	150,1 km D	160 km E
entsandte Arbeitnehmer	2	3	6	5
bestehender Anspruch	kein An- spruch	für 3 Arbeit- nehmer	für 6 Arbeit- nehmer	kein An- spruch

Die in den Ausführungsanweisungen gewählten übrigen Beispiele sind — soweit dies erforderlich ist — auf die Mindestzahl gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes abgestellt. In den Fällen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist analog zu verfahren.

(2) Bei Ermittlung der Mindestzahl der Arbeitnehmer ist von den tatsächlich in den gewerbesteuerpflichtigen Betrieben der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeitnehmern auszugehen. Eine Ausnahme hiervon bilden die in einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebsstätte sowie die bei einer öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer (vgl. Ziff. 9 (3) und Ziff. 2).

(3) Zur Anerkennung des Anspruchs der Wohngemeinde auf einen Ausgleichsanspruch in den Fällen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes genügt es, wenn die Mindestzahl um einen Bruchteil überschritten wird.

Beispiel:

- eine Wohngemeinde entsendet in die Betriebsgemeinde B
- a) einen Arbeitnehmer, der in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt war,
- b) einen Arbeitnehmer, der nur vormittags in der Betriebsgemeinde B, nachmittags jedoch in der Betriebsgemeinde C beschäftigt war,
- c) zwei Arbeitnehmer in eine Sparkasse, die mit 40% ihres Gewinns gewerbesteuerpflichtig ist,
- d) zehn Arbeitnehmer in eine mehrgemeindliche Betriebsstätte, deren einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag zu 30% auf die Betriebsgemeinde B entfällt.

In diesem Falle hat die Wohngemeinde Anspruch

- zu a) für 1 Arbeitnehmer,
  - zu b) für 0,5 Arbeitnehmer,
  - zu c) für 0,8 Arbeitnehmer,
  - zu d) für 3 Arbeitnehmer
- = 5,3 Arbeitnehmer

Die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist erfüllt.

**Zu § 5 — Zusammentreffen von Wohn- und Betriebs-  
 gemeinde**

**11. Durchführung der Aufrechnung**

(1) Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander wechselseitig sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so ist der Ausgleichsbetrag, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Gesetzes gegeben sind, dadurch zu ermitteln, daß die Zahl der Pendler beider Gemeinden aus ihrem gegenseitigen Verhältnis als Wohngemeinde und Betriebsgemeinde miteinander aufgerechnet werden. Der sich hierbei ergebende Unterschied wird der Berechnung des Ausgleichsbetrages für die Gemeinde zugrundegelegt, in der die größere Anzahl Pendler wohnt.

Beispiel:

Aus der Gemeinde A sind 30 Arbeitnehmer in der Gemeinde B beschäftigt. Die Gemeinde B entsendet ihrerseits 22 Arbeitnehmer in die Gemeinde A. In diesem Fall hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Gewerbesteuerausgleichsbetrages für 8 Arbeitnehmer, während B keinen Anspruch hat.

(2) Bei Berücksichtigung der in § 4 geforderten Mindestzahl hat nur die Gemeinde Anspruch auf Ausgleichsbeträge,

deren Arbeitnehmerzahl die Zahl der anderen Gemeinde um die Mindestzahl übersteigt.

**Beispiel:**

Aus der Gemeinde A sind 30 Arbeitnehmer in der Gemeinde B beschäftigt, während die Gemeinde B 28 Pendlernach A schickt. In diesem Fall hat die Gemeinde A keinen Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsbeträgen.

(3) Die Aufrechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn aus der in Anspruch genommenen Gemeinde weniger als 3 Arbeitnehmer in der Gemeinde beschäftigt waren, die Ausgleichsbeträge beansprucht.

**Beispiel:**

Aus der Gemeinde A sind 30 Arbeitnehmer in der Gemeinde B beschäftigt. B entsendet dagegen 2 eigene Pendlernach A; in diesem Fall hat A einen Anspruch für 28 Arbeitnehmer.

(4) Eine Aufrechnung ist nur dann möglich, wenn auch die aufrechnende Gemeinde ihre Ansprüche rechtzeitig bei der anderen Gemeinde angemeldet hat (§ 4 der 2. DVO).

**12. Zu § 6 — Höhe und Berechnung des Ausgleichsbetrages**

(1) Als Aufkommen der Betriebsgemeinden an Gewerbesteuer im vorangegangenen Rechnungsjahr gilt das beim Jahresabschluß ermittelte und auf den durchschnittlichen Hebesatz (der im hessischen FAG zur Berechnung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzte einheitliche Vohmhundertsatz) umgerechnete Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerkekapital einschließlich der Einnahmen aus Vorjahresresten.

(2) Der Berechnung des Ausgleichsbetrages ist die Zahl aller Arbeitnehmer zugrunde zu legen, die am Stichtag in der Betriebsgemeinde in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt waren. Hierzu gehören auch die Arbeitnehmer derjenigen Betriebe, die zwar gewerbesteuerpflichtig waren, die aber im vorangegangenen Rechnungsjahr Gewerbesteuer nicht gezahlt haben.

(3) Die Gewerkebmindeststeuer und die Zweigstellensteuer stellen eine Ergänzung der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital dar, sie rechnen daher zum Gewerbesteueraufkommen.

**Zu § 7 — Mitteilungspflicht der Betriebe**

**13. Durchführung der Mitteilungspflicht**

(1) Durch die Mitteilungspflicht der Betriebe werden die Wohngemeinden in die Lage versetzt, die Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Betriebsgemeinden an Hand der ihnen von den Betrieben zugehenden Arbeitnehmerverzeichnisse vorzunehmen. Die Betriebsgemeinden können ihrerseits auf Grund der ihnen mitgeteilten Arbeitnehmerzahl feststellen, ob die Hälfte des auf einen Arbeitnehmer entfallenden Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens oder der Höchstbetrag als Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, falls die Hälfte des auf den Arbeitnehmer entfallenden Ist-Aufkommens höher liegt.

(2) Betriebs- und Wohngemeinden sollen sich bemühen, die Mitteilungspflicht der Betriebe in vollem Umfang zu verwirklichen. Dazu ist es zweckmäßig, daß die Betriebsgemeinde ihre Betriebe auf die Mitteilungspflicht durch besondere Zuschrift oder öffentliche Bekanntmachung aufmerksam macht. Die Wohngemeinden können insbesondere dadurch zur Verwirklichung der Mitteilungspflicht beitragen, daß sie Betriebe, in denen nach ihrer Kenntnis Arbeitnehmer aus ihrer Gemeinde beschäftigt sind, an die Übersendung der am 25. Oktober noch nicht eingegangenen Arbeitnehmerverzeichnisse unter Hinweis auf die Mitteilungspflicht erinnern. Es empfiehlt sich, die Betriebe darauf hinzuweisen, daß sie für Schäden, die den Gemeinden durch unterlassene oder fehlerhafte Durchführung der Mitteilungspflicht entstehen, möglicherweise haftpflichtig sind.

**Zu § 9 — Anmeldung der Ansprüche durch die Wohngemeinde**

**14. Anmeldefrist**

Der Anspruch der Wohngemeinde muß bei der Betriebsgemeinde bis spätestens 5. Januar, im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. Mai eingehen. Diese Fristen sind Ausschlußfristen.

**15. Anmeldeverfahren**

(1) Das Anmeldeverfahren ist dadurch wesentlich vereinfacht, daß der Anmeldung lediglich eine Zusammenstellung der betreffenden Betriebe mit Angabe der Zahl der Arbeitnehmer beizufügen und auf das Verzeichnis gemäß § des Gesetzes hinzuweisen ist. Die Beifügung von namentlichen Listen entfällt daher, es sei denn, daß Arbeitnehmer die in den Verzeichnissen der Betriebe nicht aufgeführt sind zusätzlich als für den Ausgleich in Betracht kommend angemeldet werden müssen (auf Grund der Betragung der Arbeitnehmer und dgl.).

(2) Die Wohngemeinden können nur dann auf das Verzeichnis gemäß § 7 des Gesetzes hinweisen, wenn sie tatsächlich im Besitz der vom Betrieb aufgestellten Verzeichnisse sind. Anmeldungen, die sich nicht auf Betriebsmitteilungen stützen, müssen immer die im § 7 Abs. 1 des Gesetzes z. 1. und 2. genannten Angaben enthalten. Zur Entlastung der Betriebsgemeinden wird den Wohngemeinden empfohlen bei zusätzlichen Anmeldungen die Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer vom Betrieb bestätigen zu lassen und die Bestätigungen der Anmeldung beizufügen.

**16. Wahrung der Anmeldefrist**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genügt zur Wahrung der Anmeldefrist in den dort angeführten Fällen die Anmeldung des Anspruchs bei einer der beteiligten Gemeinden. Neben den Gemeinden, über deren Gebiet sich eine mehrgemeindliche Betriebsstätte erstreckt, sind nunmehr unter dem Begriff „beteiligte Gemeinden“ auch solche Gemeinden zu verstehen, in denen derselbe steuerpflichtige Betrieb eine Betriebsstätte unterhält.

Bei der Beschäftigung auf Baustellen gilt die Gemeinde in der die Baustelle besteht, nur dann als beteiligte Gemeinde, wenn die Bauausführungen länger als sechs Monate dauern und die betreffende Gemeinde vom Finanzamt bei der Zerlegung des Meßbetrages berücksichtigt wird. Daraus läßt sich oft erst nach Ablauf der Anmeldefrist feststellen. Erkennt das Finanzamt die Baustelle nicht als Betriebsstätte an, so entfällt der Anspruch auf Ausgleichszuschüsse gegen die betreffende Gemeinde. In diesem Fall sind auch die Voraussetzungen für die Fristwahrung durch Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden nicht erfüllt. Daher wird empfohlen, den Anspruch im Zweifelsfalle vorsorglich auch bei der Betriebsgemeinde anzumelden, von der aus die Baustelle unterhalten und betreut wird. Sowohl die Betriebsgemeinde als auch die Gemeinde, in der sich die Baustelle befindet, sind zweckmäßigerweise auf die dortige Anmeldung hinzuweisen.

(2) Gemäß § 7 des Gesetzes haben die Betriebe in das Betriebs- und Wohngemeinde zu übersendende Arbeitnehmerverzeichnis u. a. auch die Betriebsstätte, in der die einzelnen Arbeitnehmer am Stichtag beschäftigt waren, aufzunehmen. Wird bestimmungsgemäß verfahren, so wird die Wohngemeinde den Ausgleichsanspruch von vornherein bei der zuständigen Betriebsgemeinde anmelden können.

(3) Geht die Anmeldung bei einer Gemeinde ein, die hienach zwar als beteiligte Gemeinde gilt, aber für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nicht in Betracht kommt, wenn der Arbeitnehmer am Stichtag in einer Betriebsstätte einer anderen Gemeinde beschäftigt war, so soll die Gemeinde, wenn ihr die zuständige Betriebsgemeinde bekannt ist, die der Wohngemeinde bei der Ablehnung des Anspruchs mitteilen. Auf Wunsch ist der Wohngemeinde auch der Tag des Eingangs der Anmeldung zu bestätigen.

(4) Die Wohngemeinde muß nach Feststellung der zuständigen Betriebsgemeinde bei dieser ihren Anspruch bis zum 5. Mai geltend machen.

(5) Da die Anmeldefrist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gewahrt ist, wenn die Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden rechtzeitig vorgenommen wurde, ist der Anspruch gegenüber der zahlungspflichtigen Gemeinde davon abhängig, daß die Anmeldung bei der zuerst in Anspruch genommenen „beteiligten Gemeinde“ bis zum 5. Januar oder bei der zuständigen Betriebsgemeinde bis zum 5. Mai eingegangen ist.

(6) Die in § 4 Abs. 2 der 2. DVO festgelegte Verständigungspflicht der beteiligten Betriebsgemeinden in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt nur für solche Gemeinden, über deren Gebiet sich eine mehrgemeindliche Betriebsstätte erstreckt. Die Anmeldungen für Arbeitnehmer von B-



rieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden regeln sich ausschließlich nach den Abs. 1 bis 5 dieses Abschnitts.

#### Zu § 10 — Erklärung der Betriebsgemeinde

##### 7. Anrufung des Regierungspräsidenten

Die Praxis hat gezeigt, daß durch geeignete Verhandlungen der Gemeinden untereinander in den meisten Fällen eine Anrufung des Regierungspräsidenten auf Entscheidung vermieden werden kann. An diesem Verfahren sollte im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen festgehalten werden. Erkennt jedoch die Wohngemeinde, daß sich eine Vereinbarung mit der Betriebsgemeinde nicht oder nicht rechtzeitig erreichen läßt, wird sie zur Vermeidung des Ausschlusses die zur Anrufung des Regierungspräsidenten festgesetzten Fristen zu wahren haben. Da der Regierungspräsident vor seiner Entscheidung auch die Betriebsgemeinde hören wird, wird zur Beschleunigung des Verfahrens

den Wohngemeinden empfohlen, eine Abschrift ihres Antrages an den Regierungspräsidenten der Betriebsgemeinde unmittelbar zuzusenden,

den Betriebsgemeinden empfohlen, ohne eine Anforderung des Regierungspräsidenten abzuwarten, umgehend diesem ihre Stellungnahme zum Antrag der Wohngemeinde zuzusenden.

##### 8. Zuständigkeit des Regierungspräsidenten

Bei der Aufrechnung der Zahlen der angemeldeten Arbeitnehmer zur Feststellung des zuständigen Regierungspräsidenten ist zur Vereinfachung des Verfahrens ohne sachliche Nachprüfung von der bloßen Tatsache der Anmeldung auszugehen. Die Zuständigkeit des danach zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten bleibt auch dann bestehen, wenn sich nach sachlicher Prüfung der Anmeldung eine andere Zuständigkeit ergibt. Dies gilt ebenfalls für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder.

#### Zu § 12 — Härteausgleich

##### 9. Voraussetzungen des Härteausgleichs

(1) Ein Härteausgleich kommt nur dann in Betracht, wenn sich aus der Anwendung des Stichtags für die Ermittlung der Arbeitnehmer offenbare Unbilligkeiten für die Wohn- oder Betriebsgemeinde ergeben. Solche können dadurch entstehen, daß die Zahl der Arbeitnehmer sich kurz vor oder nach dem Stichtag wesentlich verändert (Eröffnung eines neuen Betriebes, Betriebserweiterung, Betriebseinstellung u. dgl.).

Geringe Unbilligkeiten, die aus der Zugrundelegung des Stichtags der einen oder der anderen Gemeinde erwachsen, rechtfertigen nicht die Anwendung des § 12 des Gesetzes.

(2) Eine offenbare Unbilligkeit wird dann nicht vorliegen, wenn es sich nur um wenige Arbeitnehmer handelt oder wenn eine kurzfristige Beschäftigung z. B. des Stichtages üblich oder saisonbedingt ist. Bei der Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern kurz vor oder kurz nach dem Stichtag kann ein Härteausgleich nur dann gewährt werden, wenn die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer dadurch wesentlich verändert wird.

(3) Die Annahme, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Härteausgleich erfüllt sind, rechtfertigt nicht die Ablehnung der Anerkennung des Anspruchs. Anerkennung und Härteausgleich sind zwei voneinander unabhängige Verwaltungsakte.

#### Zu § 14 — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

20.

(1) Der Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder ist durchzuführen, soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist. Inwieweit dies der Fall ist, wird im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(2) Die Gegenseitigkeit ist nur im Umfang der geringeren Leistung gesichert. Das bezieht sich sowohl auf die Höhe des Ausgleichsbetrages, die Mindestzahl der Arbeitnehmer, die Höchstentfernung zwischen Wohn- und Betriebsgemeinde als auch gegebenenfalls auf die Berücksichtigung der Lehrlinge und Anlernlinge als vollwertige Arbeitnehmer.

Ist z. B. der Höchstbetrag des Ausgleichsbetrages in dem für die Wohngemeinde geltenden Gesetz auf 100,— DM festgesetzt, während die Bestimmungen des Landes der Betriebsgemeinde von einem niedrigeren Höchstbetrag (z. B. 70,— Deutsche Mark) ausgehen, so ist die Gegenseitigkeit nur bis zur Höhe des niedrigeren Betrages, d. h. bis 70,— DM, gesichert. Wenn in einem der beiden Landesgesetze für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs eine Mindestgrenze für die Zahl der Arbeitnehmer festgesetzt ist, so ist diese für den Ausgleich zwischen Gemeinden dieser Länder auch zugunsten der Betriebsgemeinden des Landes anzuwenden, das eine Mindestgrenze nicht kennt.

Die dem Land Hessen benachbarten Länder machen in jedem Fall den Ausgleichsanspruch von dem Vorhandensein einer bestimmten Entfernung zwischen Wohn- und Betriebsgemeinde abhängig. Die hessischen Wohn- und Betriebsgemeinden erhalten bei dieser Rechtslage von den Betriebsgemeinden der benachbarten Länder keinen Ausgleich, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten größer ist als die nach den Bestimmungen des Nachbarlandes gültige Höchstentfernung. Die hessischen Betriebsgemeinden brauchen ihrerseits keine Ausgleichsbeträge an Arbeitnehmer aus benachbarten Ländern zu zahlen, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten die nach den Bestimmungen des Nachbarlandes gültige Höchstentfernung überschreitet. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anrechnung der Lehrlinge und Anlernlinge als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes.

#### Zu § 15 — Vereinbarungen

21.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird den Betriebs- und Wohngemeinden empfohlen, von Vereinbarungen weitgehend Gebrauch zu machen. Hierbei können auch Härten ausgeglichen werden, deren Beseitigung auf Grund der nur auf den Regelfall abgestellten Bestimmungen des Gesetzes nicht möglich ist. Insbesondere sollte, bevor der Weg eines Antrages auf Härteausgleich nach § 12 des Gesetzes beschritten wird, ein gütliches Übereinkommen der beteiligten Gemeinden angestrebt werden. Vereinbarungen über den Ausgleichsbetrag und das Verfahren sind ferner dann am Platz, wenn wegen der Geringfügigkeit des in Betracht kommenden Ausgleichsbetrages unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten entstehen würden und durch die Vereinbarung eine Vereinfachung des Gewerbesteuerausgleichsverfahrens erzielt wird.

Wegen der späteren Nachprüfung empfiehlt es sich, die Vereinbarungen in allen Fällen schriftlich zu treffen.

Wiesbaden, 22. 11. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen  
VII/22 — 1 — 9633/04

StAnz. 51/1960 S. 1482

1228

Der Hessische Minister der Justiz

#### Übersendung von Abschriften der Grundstückskaufverträge an die Gutachterausschüsse

Nach § 143 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hat die beurkundende Stelle jeden Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, in Abschrift dem Gutachterausschuß zu übersenden. Die Gutachterausschüsse haben — ähnlich wie die Ortsgerichte auch weiterhin — auf Antrag über den Wert von Grundstücken Gutachten zu erstatten; ihre Geschäftsstellen haben Kaufpreissammlungen einzurichten und Richtwerte zu ermitteln, über die jedermann Auskunft verlangen kann (§§ 136, 137, 143 Abs. 2, 3, 5 aaO).

Ich weise die Ortsgerichte auf die vorgenannte Verpflichtung hin und bitte, Abschriften von allen Grundstückskaufverträgen dem Gutachterausschuß zu übersenden. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist in den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden über 20 000 Einwohner beim Magistrat, in den Landkreisen beim Kreis-ausschuß eingerichtet (§ 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. 11. 1960 — GVBl. S. 219).

Wiesbaden, 30. 11. 1960

Der Hessische Minister der Justiz  
3851 — IIIa 9777

StAnz. 51/1960 S. 1485

**1229****Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Vertretung des Landes Hessen;**

hier: Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bezug: 1. Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 21. 4. 1948 (StAnz. S. 205); 2. Erlaß vom 20. 4. 1951 — V/Vertretungsbefugnis/51 — (Amtsbl. Seite 186);

Abschnitt V Nr. 1 des Bezugerlasses zu 2. wird wie folgt ergänzt:

Die mir nach Nr. 1 des Bezugerlasses zu 1. zustehende Befugnis, das Land Hessen innerhalb meines Geschäftsbereichs in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-

gerichtsbarkeit zu vertreten, übertrage ich auf Grund des Nr. 2 dieses Erlasses für den Bereich der öffentlichen Schulen auf die Regierungspräsidenten. Ich behalte mir vor, die Vertretung im Einzelfall in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen.

Die Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in meinem Geschäftsbereich vom 16. 12. 1954 (GVBl. S. 273) bleibt unberührt.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 11. 1960

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
VI/1 — 810/4 — 60 *StAnz. 51/1960 S. 1486*

**1230****Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Verlegung des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung in Wiesbaden**

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung wurde in die Gebäude Leberberg 9—11 verlegt und ist ab sofort fernmündlich unter der Nummer 5 97 41 zu erreichen.

Wiesbaden, 2. 12. 1960

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
P 3 *StAnz. 51/1960 S. 1486*

**1231****Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Zurücknahme der Bestallung als Tierarzt**

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, hat mit Schreiben vom 15. November 1960 mitgeteilt, daß die dem Josef L o h m a n n, geb. am 6. August 1912 in Olfen (Westfalen), mit Erlaß vom 6. 9. 1950 — I/10 — Vet. 183-4 — erteilte Bestallung als Tierarzt zurückgenommen worden ist.

Wiesbaden, 1. 12. 1960

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VII 19a 20 — Tgb.-Nr. 1967 *StAnz. 51/1960 S. 1486*

**1232****Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Landeskulturverwaltung;**

Die mir nach Ziffer 1 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 21. 4. 1948 (StAnz. S. 205), betreffend die Vertretung des Landes Hessen zustehende Vertretungsbefugnis, übertrage ich hiermit gemäß Ziffer 2 dieses Erlasses

- a) soweit es sich um Verwaltungsstreitverfahren handelt, bei denen der Verwaltungsakt vom Landeskulturamt oder den Kulturämtern erlassen oder seine Vornahme von diesen Stellen abgelehnt worden ist,
- b) in arbeitsgerichtlichen Prozessen, in denen ein Angehöriger dieser Dienststellen eine Klage gegen das Land Hessen anhängig gemacht hat,

dem Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44.

In Einzelfällen behalte ich mir vor, die Prozeßführung an mich zu ziehen.

Wiesbaden, 2. 12. 1960

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
IV 27.329/60 — L.K. 50.00.2

*StAnz. 51/1960 S. 1486*

**1233****Flurbereinigung Steinfurt, Kreis Lauterbach****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 u. f.) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Steinfurt, Kreis Lauterbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 419 ha, worin eine Waldfläche von 91 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Steinfurt“ mit dem Sitz in Steinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber

zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses, beim Kulturamt in Lauterbach (Hessen), Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Steinfurt und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeistereien in Steinfurt, Altenschlirf, Schlechtenwegen, Zahmen, Heisters und Nösberts-Weidmoos zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Widerspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 11. 1960

Landeskulturamt  
DF 325 G. Nr. 36 199/60  
St.Anz. 51/1960 S. 1486

1234

### Flurbereinigung Groß-Felda, Kreis Alsfeld

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Groß-Felda wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 1077 ha, worin eine Waldfläche von

269 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Groß-Felda, Kreis Alsfeld“, mit dem Sitz in Groß-Felda. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. Nr. 34, anzumelden; werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Groß-Felda und den Nachbargemeinden Zell, Romrod, Ober-Breidenbach, Windhausen, Kestrich, Zeilbach und Ermenrod öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Groß-Felda und den oben genannten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Widerspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 11. 1960

Landeskulturamt  
DF 326 — 37 098/60  
St.Anz. 51/1960 S. 1487

1235

## Personalmeldungen

Es sind

**A. im Bereich des Präsidenten des Hess. Landtags  
ernannt**zur Regierungsinspektorin (BaK) Verwaltungsangestellte  
Charlotte Blum (1. 12. 1960);zum Regierungsrat Regierungsamtmann Karl Becker (1. 12.  
1960);

Wiesbaden, 1. 2. 1960

**Hessischer Landtag**

II 8 b 06 — Br. B. Nr. 4220/60

StAnz. 51/1960 S. 1488

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****c) Regierungspräsident in Kassel**

in den Ruhestand versetzt

Polizeikommissar (BaL) Artur Burow, PK Hofgeismar (1. 10.  
1960);**e) Bereitschaftspolizei**

ernannt

zum Polizeidirektor Polizeioberst (BaL) Ferdinand Schlitt  
(23. 9. 1960);zum Polizeioberst Polizeirat (BaL) Karl-Heinz Siebold (23. 9.  
1960);zum Polizeikommissar Polizeiobermeister (BaL) Martin Wei-  
mer (4. 10. 1960); die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Ro-  
bert Altmann (15. 10. 1960); Eberhard Goldmann (15. 10.  
1960);zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Fritz  
Scheuch (26. 9. 1960); Josef Lindner (30. 9. 1960); Herbert  
Späte (1. 10. 1960); Günter Rauscher (5. 10. 1960); Wolfgang  
Tolksdorf (7. 10. 1960); Wolfgang Radke (14. 10. 1960); die  
Polizeihauptwachtmeister (BaK) Günter Werber (26. 9.  
1960); Rudi Weiss (5. 10. 1960); Rudolph Werner (14. 10.  
1960);zum Polizeimeister (BaL) Polizeihauptwachtmeister (BaK)  
Bernhard Weidmann (3. 10. 1960);zum Polizeihauptwachtmeister (BaK) Polizeihauptwachtmei-  
ster der Stadt Offenbach/Main (BaK) Ernst Görnert (1. 10.  
1960);zum Polizeioberwachtmeister die Polizeiwachtmeister (BaK)  
Armin Vogel (30. 9. 1960); Günther Löbig (1. 10. 1960);  
Dieter Mieth (1. 10. 1960); Richard Ramser (1. 10. 1960);  
Ewald Spielmann (1. 10. 1960); Gregor Weitzel (1. 10. 1960);  
Klaus Ronge (5. 10. 1960); Klaus Balsam (6. 10. 1960);  
Horst Deuermeyer (6. 10. 1960); Edgar Drechsel (6. 10. 1960);  
Armin Klabunde (6. 10. 1960); Eberhard Kophamel (6. 10.  
1960); Herbert Lange (6. 10. 1960); Wilfried Rasch (6. 10.  
1960); Erwin Rösch (6. 10. 1960); Peter Bornmann (7. 10.  
1960); Martin Opitz (17. 10. 1960); Gerald Goltze (21. 10.  
1960); Rolf Müller (21. 10. 1960); Horst Henkel (25. 10.  
1960); Gerhard Reitz (25. 10. 1960); Horst Schubert  
(25. 10. 1960); Karl Heinz Schörge (24. 10. 1960);zum Polizeiwachtmeister (BaK) Antwig Altmann, Willi Fried-  
rich Aubel, Dieter Bittner, Helmut Brückmann, Klaus  
Christ, Hans Joachim Dau, Peter Dittel, Gerhard Dorn,  
Gert Emmel, Wilhelm Enzmann, Helmut Feyh, Axel  
Franke, Karl-Heinz Fritzsching, Harald Ganz, Bruno Gieß-  
mann, Hubert Gippert, Jürgen Grede, Gerhard Grüning,  
Friedhelm Güthoff, Hans Wilhelm Heit, Johann Heller-  
bach, Harald Hess, Werner Hüttl, Walter Ise, Rolf-Dieter  
Jacob, Peter Kellner, Lothar Kircher, Harald Köhler,  
Hans Könitzer, Wilhelm Koob, Hansgeorg Korczack, Die-  
ter Kuhn, Alfred Kullmann, Klaus-Jürgen Laun, Klaus  
Liewig, Günter Meißner, Klaus Mench, Hubertus Meyer,  
Klaus Franz Möller, Wolhard Much, Lothar Müller, Klaus  
Nebhuth, Rainer Patrzek, Walter Pickhardt, Peter Pöllath,  
Johannes Reiländer, Peter Ruttke, Otto Sandner, Rainer  
Schaub, Herbert Schidzick, Volker Schilling, Diedrich Schnei-  
der, Hermann Schneider, Manfred Schulz, Friedrich  
Schwind, Dieter Selig, Hans-Jürgen Siegesmund, Edwin  
Simon, Klaus Spalt, Manfred Spoelstra, Hermann Storch,  
Rolf Suppes, Hermann Tragl, Peter Usinger, Horst Wal-  
dert, Klaus Wehrle, Wolfgang Weigt, Dieter Widmann, Her-bert Willich, Frank Zimmer, Friedel Zimmerschied, Heinz  
Zinkant, Dieter Körner, Horst Lehmann (sämtlich 15. 9.  
1960); Klaus Arnold, Gerhard Ashauer, Burckhard Bal-  
duff, Horst Bichel, Gunter Böhme, Jochen Braun, Peter  
Brix, Gerhard Dittmann, Karl Heinz Eder, Dieter Fischer,  
Klaus Dieter Fischer, Werner Geist, Klaus-Dieter Gillmann,  
Gerhard Göhlert, Dieter Goetz, Ewald Goldbach, Freimuth  
Gutzeit, Siegmund Haese, Hans Jürgen Hahn, Harald  
Handke, Rudolf Hannig, Peter Hedrich, Dietfried Heinisch,  
Adolf Heinzemann, Karl Heinz Henkel, Dieter Heßler,  
Johann Hiemenz, Günter Hochapfel, Oswald Hodes, Claus-  
Dieter Höltermann, Norbert Hofmann, August Hohmeyer,  
Karlheinz Hollmann, Paul Horn, Werner Jendritza,  
Bodo Joswig, Werner Jung, Helmut Kappler, Franz-Josef  
Kleineidam, Herbert Kliesch, Dieter Klobuczynski, Jür-  
gen Koch, Klaus-Wolfram Kroker, Rudolf Kroker, Peter  
Lippert, Wolfgang Mertens, Lothar Metzner, Gregor Mö-  
ckel, Jürgen Muhl, Gregor Mühlhans, Gerhard Müller,  
Wolfgang Müller, Norbert Neuhaus, Engelbert Pechacek,  
Klaus Peglow, Franz Philipp, Jürgen Pietsch, Norbert  
Pohl, Heinz Pollmanns, Manfred Porkert, Manfred Prox-  
deyl, Wolfgang Rabiun, Heinz Rauch, Bernd Reiser, Peter  
Sandrock, Horst Sauer, Karlheinz Schaaf, Peter Schild-  
bach, Norbert Schmelz, Erich Schneider, Günter Schneider,  
Heinrich Schneider, Heinrich Schott, Eberhard Schreiber,  
Hans Schury, Walter Seliger, Günter Sippel, Horst-Günter  
Spieß, Klaus-Dieter Stein, Harald Steinbrecher, Heinrich  
Stockhardt, Achim Stornhof, Günter Stumpf, Manfred  
Taube, Albrecht Thiel, Wilfried Thum, Karl-Heinz Trost,  
Werner Vogt, Helmut Wagner, Arno Wedel, Michael  
Wenzel, Helmut Werner, Kurt Werschnik, Klaus Walter  
Wittwer, Erwin Wolf, Dieter Ziegler (sämtlich 28. 10. 1960);berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Polizeimeister (BaK) Wolfgang Himmelmann (19. 10. 1960);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaK) Werner Ehmke (1. 9. 1960);  
Norbert Ferrlein (1. 9. 1960); Dietmar Lippke (1. 9. 1960);  
Heinrich Vieth (1. 9. 1960); Manfred Hochapfel (1. 10. 1960);**Polizeischule**

ernannt

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Otto Hamber-  
ger (23. 9. 1960);zum Polizeikommissar Polizeihauptwachtmeister (BaL) Ger-  
hard Heimann (17. 10. 1960); Polizeihauptwachtmeister  
(BaK) Bernd Richter (17. 10. 1960);zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaK) Horst  
Doering (27. 9. 1960);berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Polizeihauptwachtmeister (BaK) Wilhelm Weber (26. 10.  
1960);

entlassen

Polizeiobermeister (BaL) Ernst Grübel (20. 10. 1960) (in  
die Bundeswehr übernommen);**Landeskriminalamt**

ernannt

zum Kriminalmeister (BaL) Kriminalmeister der Stadt Bad  
Hersfeld (BaL) Heinrich Köhn (3. 10. 1960);**Wasserschutzpolizei**

ernannt

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL)  
Heinrich Helbig (23. 9. 1960); Wendlin Scheid (27. 9. 1960);zum Polizeihauptwachtmeister Polizeioberwachtmeister (BaK)  
Edwin Freudl (13. 9. 1960);**Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**

ernannt

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hel-  
mut Beutel (1. 10. 1960); Rolf Schmidt (14. 10. 1960).

Wiesbaden, 29. 11. 1960

**Der Hessische Minister des Innern**

III c 4 — 8 b 06

StAnz. 51/1960 S. 1488

**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zum Reg.-Vizepräsident der Reg.-Direktor (BaL) Dr. Karlheinz Müller (23. 11. 1960);

zum Reg.-Inspektor der Reg.-Obersekretär (BaL) Walter Groß, LA Gelnhausen (1. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Reg.-Inspektoren Werner Rehor (25. 11. 1960); Helmut Werner (3. 11. 1960); Reg.-Sekretär Kurt Fischer (22. 11. 1960), LA Ffm.-Höchst;

entlassen

Reg.-Inspektor Wolf Dieter Meckel, LA Wetzlar (1. 9. 1960); Reg.-Inspektor Otto Meuser, LA Biedenkopf (1. 12. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Inspektor Friedrich Kegel, LA Dillenburg (1. 12. 1960); Reg.-Hauptsekretär Josef Scholl, LA Wetzlar (1. 10.

1960); Reg.-Obersekretär Heinrich Würz, LA Wetzlar (1. 10. 1960); Reg.-Obersekretär Alfred Wettig, LA Ffm.-Höchst (1. 11. 1960).

Wiesbaden, 1. 12. 1960

**Der Regierungspräsident**  
P 2

StAnz. 51/1960 S. 1489

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum außerplanmäßigen Gewerbesekretär (BaW) Gewerbesekretärwärter Jakob Spieß, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach/Main (18. 11. 1960).

Darmstadt, 30. 11. 1960

**Der Regierungspräsident**  
III A — 71 02 (3)

StAnz. 51/1960 S. 1489

**1236 WIESBADEN****Regierungspräsidenten****Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;**

hier: Bestellung eines Prüfungsrats für Segelflug

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der VO über Luftverkehr (Siebente Änderung) und des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 21. 6. 1955 (BGBl. I Seite 321 ff) und unter Bezug auf den Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 21. 7. 1955 — W IIIa/3 66m — bestelle ich als Ersatz für den ausgeschiedenen Herrn Hans Schütz, Wächtersbach, Herrn Erwin Günther, Gelnhausen, zum Mitglied des Prüfungsrats B für Segelflug.

Herr Günther ist als Mitglied des Prüfungsrats berechtigt, die in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen von Sgelflugzeugen der Klasse I (§§ 47—50 aaO), der Berechtigung für Kunstflug (§ 51 aaO) und für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen (§ 52 aaO) abzunehmen.

Der Prüfungsrat B setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Dezernent Dr. Herrmann

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Thomann, beide beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden

**Prüfungsrat B:** 1. Siegfried Waldner, Wetzlar, Nauborner Straße 132; 2. Erwin Günther, Gelnhausen, Herzbachweg 29.

Wiesbaden, 24. 11. 1960

**Der Regierungspräsident**  
III 1e — Az. 66m-02-13  
StAnz. 51/1960 S. 1489**1237****Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;**

hier: Erweiterung der Prüfungsberechtigung des Prüfungsrats B für Motorflug;

Auf Grund des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 21. 6. 1955 (BGBl. 1955 I S. 324 ff) und des Erlasses des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 27. 8. 1959 — V b 5 — Az. 66 m — erweitere ich die dem nachstehenden Prüfungsrat B für Motorflug mit Verfügung vom 12. 9. 1959 (StAnz. S. 1081) erteilte Berechtigung zur Abnahme der in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (PLP) vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfungen zur Ausübung der Tätigkeit als Privatflugzeugführer (§§ 2—7 PLP), Flugnavigator (§§ 35—38 PLP) und Bordwart (§ 39—41 PLP) auf die Abnahme der Fähigkeitsprüfung zur Ausübung der Tätigkeit als Berufsflugzeugführer II. Klasse (§§ 8—11 PLP):

Vorsitzender: Dezernent Diplomvolkswirt Dr. Herrmann

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Thomann, beide beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden

**Prüfungsrat B:** 1. Dipl.-Ingenieur Hans Hellhake, Delkenheim (Taunus), Jahnsstraße 8; 2. Flugkapitän a. D. Ing. Hermann Zitter, Bad Homburg v. d. H., Römerstraße 28.

Wiesbaden, 1. 11. 1960

**Der Regierungspräsident**  
III 1e — Az. 66m-16-09  
StAnz. 51/1960 S. 1489**Buchbesprechungen**

**Deutscher Beamtenkalender 1961.** Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, 408 S. — Taschenformat — Ganzleinen 2,90 DM. Kommunalschriftenverlag J. Jehle, München.

Der Deutsche Beamtenkalender 1961 will, wie die Ausgaben früherer Jahre, den im öffentlichen Dienst Tätigen in handlicher Form die Möglichkeit einer bequemen und zuverlässigen Unternehmung über alle Dinge des beruflichen Lebens geben. Er orientiert über den neuesten Stand des Beamtenrechts. Neben dem üblichen Kalenderteil und einem organisatorischen Abschnitt steht vor allem der „Beamtenteil“ im Vordergrund. Hier werden wieder verschiedene wichtige Vorschriften abgedruckt und erläutert: u. a. Besoldungsordnung mit Grundgehalts- und Ortszuschlagstabellen sowie das vollständige Ortsklassenverzeichnis, Reise- und Umzugskosten, das Bundes-Polizei-Beamtengesetz, Entsendungsrichtlinien mit Verzeichnis der öffentlichen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen.

Besondere Beachtung verdienen die Familienheimrichtlinien mit Anmerkungen sowie eine Übersicht über die staatlichen Vergünstigungen beim Erwerb oder Bau von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. Die alphabetisch geordneten Hinweise auf Möglichkeiten einer Steuerermäßigung bei der Lohnsteuer werden gleichfalls Interesse finden. Auch der diesjährige Kalender schließt mit einem umfangreichen, sorgfältig bearbeiteten Sach- und Fundstellenregister.

-n

**Sozialversicherungsgesetz.** Herausgegeben von J. Eckert. Rentenversicherung der Arbeiter, 4. Ergänzungslieferung, 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die neueste Ergänzungslieferung zu diesem im StAnz. 1957 S. 581 besprochenen Sammelwerk nennt auf S. 83,2 und 2a elf neue Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Band abgedruckten 4. Buch der RVO, die seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1959 S. 1019) ergangen sind. Diese neuen Vorschriften sind auf den Seiten 83,101 bis 351 mit Anmerkungen abgedruckt. Zum Fremd- und Auslandsrentengesetz (FANG, S. 83,133 ff.) findet man auch die sehr ausführliche amtliche Begründung mit Zahlentafeln und Übersichten.

Auf diese neuen Bestimmungen ist im Teil 2 des Bandes, der den Wortlaut des 4. Buches der RVO bringt, jeweils hingewiesen. An dieser Stelle sind auch andere kleinere Ergänzungen eingearbeitet. Nach dem Titelblatt befindet sich das Werk auf dem Stand von Januar 1960. Es sind aber auch die Verordnung vom 3. 3. 1960 (BGBl. I S. 137) und vor allem das FANG vom 23. 2. 1960 (BGBl. I Seite 93) mit Anmerkungen abgedruckt.

Zur Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Rentenversicherung, insbesondere zu § 1229 RVO (S. 82,5), vgl. für Hessen jetzt den Erlaß im StAnz. 1959 S. 975 zur Nachversicherung freiwillig länger dienender Soldaten; StAnz. 1960 S. 1415.

**Sozialversicherungsgesetze.** Herausgegeben von J. Eckert. Angestelltenrentenversicherung, 4. Ergänzungslieferung, 13,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die beiden Bände „Rentenversicherung der Arbeiter“ und „Angestelltenrentenversicherung“ dieses Sammelwerkes (vgl. StAnz. 1957 S. 581; 1958 S. 437 und 968; 1959 S. 1019) sind ganz parallel aufgebaut, da der Gesetzgeber beide Rechtskreise seit der Reform von 1957 einander angepaßt hat. Jeder Band dieser beiden Ordner bringt daher neben dem Haupttext (4. Buch der RVO; Angestelltenversicherungsgesetz) die Texte der einschlägigen Nebenbestimmungen. Sie sind für beide Materien im wesentlichen die gleichen. Daher müssen die Ergänzungslieferungen jeweils für beide Bände in etwa gleichem Umfange erscheinen. Die im obigen Hinweis zum Band „Rentenversicherung der Arbeiter“ genannten Vorschriften sind folglich auch in diesem Band abgedruckt (S. 113.141 bis 391) und beim AngVG (S. 112.1 ff.) eingearbeitet. Das erhöht zwar die Kosten, hat aber den großen Vorteil, daß jeder Band in sich vollständig ist, so daß z. B. eine Behörde nur ein Exemplar anzuschaffen braucht, gleichwohl aber sowohl dem für Arbeiterrentenversicherung wie dem für die Angestelltenversicherung zuständigen Sachbearbeiter eine Textsammlung geben kann, die alles Notwendige enthält (vgl. StAnz. 1958 S. 437).

Wie zu § 1229 II RVO (s. o.) ist zu § 6 AngVG der Erlaß im StAnz. 1959 S. 975 zu beachten. Im übrigen gibt die Sammlung den Rechtsstand vom Sommer 1960 wieder.

Staatssekretär Professor Dr. Reuß

**Arbeitsrecht, 5. Auflage, Sammlung arbeitsrechtlicher Vorschriften,** begründet von Prof. Dr. Siebert †, fortgeführt von Bundesrichterin Hilger. Grundwerk (Herbst 1960) 610 Seiten, 32,— DM. 5. Ergänzungslieferung vom 15. 10. 1960, 268 Seiten, 17,50 DM. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg.

In der Besprechung der 4. Ergänzungslieferung (StAnz. 1960 S. 758) zur 5. Auflage der Sammlung arbeitsrechtlicher Vorschriften von Siebert-Hilger (StAnz. 1958 S. 1275) konnte ich darauf hinweisen, daß die Sammlung jetzt auch das Recht Berlins und des Saarlandes berücksichtigt. Die neueste Ergänzungslieferung bringt weitere solche Hinweise. Andere Ergänzungen bringen das Grundwerk auf den Stand von Ende September 1960.

Besonders wichtig ist der Abdruck des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes in Broschüre 12. Die Änderungen des Gesetzes über den Ladenschluß (vom 14. 11. 1960, BGBl. I S. 845) konnte noch nicht gebracht werden.

Staatssekretär Prof. Dr. Reuss

**Umzugskosten, Trennungsschädigung, Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst.** Von Meyer-Fricke. 3. Auflage. R. v. Decker's Verlag — G. Schenck, Hamburg, Berlin, Bonn.

Der umfassende Kommentar in Lose-Blatt-Form, der zuletzt in StAnz. 1959 S. 727 besprochen wurde, ist inzwischen durch zwei weitere Ergänzungslieferungen (Oktober 1959 und Juni 1960) vervollständigt und auf den neuesten Stand gebracht worden. Ausführlich erläutert wurden Nr. 18 bis 23 DVO. Weitgehend neugefaßt wurden die Erläuterungen zu den Umzugskostenvorschriften für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die Abordnungsbestimmungen sowie der Abschnitt 2 H („Sonstige einschlägige Verwaltungsvorschriften“). Beigefügt ist ein neues Sachverzeichnis. — n

**Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen.** Quellensammlung mit systematischen Darstellungen und einer Länderübersicht. Von Professor Dr. Arthur Bülow, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium und Dr. Hans Arnold, Regierungsdirektor im Bundesjustizministerium. 3. Ergänzungslieferung. 380 Seiten 8°. DM 34,50.

Hauptwerk: Stand 1. August 1960. Rund 1330 Seiten 8°. In Leinenordner 78,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin. Das Werk wurde seinerzeit bei seinem Erscheinen ausführlich an dieser Stelle besprochen (StAnz. 1954 S. 1098). Inzwischen liegt die 3. Ergänzungslieferung vor, die es auf den Stand von August 1960 bringt. Als wichtigste Ergänzung ist das neue Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954, das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, aufgenommen worden. Die Verfasser haben dem Text eine historische und systematische Darstellung des Übereinkommens vorausgeschickt; weitere Erläuterungen finden sich in Fußnoten zu den einzelnen Artikeln. Auch die Zusatzvereinbarungen zu dem Haager Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie mit Österreich sind, ebenfalls mit Erläuterungen, abgedruckt.

In den Teil A II „Schiedsgerichtswesen“ ist das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen vom 10. Juni 1958, dessen Ratifikation seitens der Bundesrepublik Deutschland soeben vorbereitet wird, aufgenommen worden. Auch hier sind Erläuterungen auf Grund der amtlichen Materialien und des bisher erschienenen Schrifttums angeschlossen, um den Benutzern die Übersicht zu erleichtern.

Der Teil A III ist durch das UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 erweitert worden. Auch dieses Übereinkommen, das bereits in der Praxis große Bedeutung erlangt hat, ist eingehend erläutert. Das deutsche Ratifizierungsgesetz vom 26. Febr. 1959 (BGBl. II S. 149), die Übersicht über die Übermittlungs- und Empfangsstellen und die bundeseinheitlichen Richtlinien sind im Anschluß wiedergegeben.

Der Teil B (Bilaterale Verträge) ist durch den schiedsgerichtlichen Teil aus dem Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 25. April 1958 ergänzt. Ferner ist der deutsch-österreichische Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. Juni 1959, der am 29. Mai 1960 in Kraft getreten ist, näher dargestellt.

Durch diese Ergänzungen dürfte der Kreis von Interessenten, für die die Sammlung von Wert ist, noch beträchtlich vergrößert worden sein. — n

**Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre.** Begründet von Dr. Hs. Th. Soergel, Bayer. Hofrat, neu herausgegeben von Dr. W. Siebert, o. Professor der Rechte in Heidelberg, III. Band Sachenrecht, §§ 854 bis 1296. Wohnungseigentumsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Schiffsrechtsgesetz. Wissenschaftliche Redaktion: Oberlandesgerichtsrat Dr. O. Mühl, Celle/Hannover. Stand: Frühjahr 1960. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

Trotz des Todes von Wolfgang Siebert ist es dem Verlag möglich, die Neuauflage des von Soergel begründeten und zuletzt von Siebert herausgegebenen Kommentars zum BGB piangemäß erscheinen zu lassen. Jetzt liegt der neu bearbeitete Band Sachenrecht vor. Er weist alle Vorzüge auf, die den ersten Band der Neuauflage auszeichnen (StAnz. 1960 S. 212). Daß Sieberts Tod das Erscheinen dieses bedeutenden Werkes nicht unterbrochen hat, beruht auf der großartigen Vorarbeit, die Siebert geleistet hat. Mit Recht sagt der Verlag im Vorwort dieses Bandes u. a.: „Die eigentliche herausgeberische Leistung für den gesamten Kommentar hat Wolfgang Siebert noch vor seinem Tode zum größten Teil erbringen können. Vor allem hat er dafür gesorgt, daß das gesamte Werk das ihm und dem Verlag vorschwebende neue Gesicht erhalten wird.“

Auch dieser Band weist ein ausgewogenes Verhältnis von dogmatisch-systematischen Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten und den straff gegliederten Nachweisen der Rechtsprechung auf. Die öffentlich-rechtlichen Fragen sind gebührend berücksichtigt, Bundesbaugesetz und VWGO bereits eingearbeitet. Die klar gegliederte Darstellung der Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem Eingriff und Aufopferung (Anm. 26 ff. vor § 903 BGB) sowie die Herausarbeitung der Unterschiede von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Aufopferung (Anm. 53 ff. vor § 903 BGB) werden der Praxis besonders gute Dienste tun. Sehr ausführlich sind die Probleme Eigentumsvorbehalt — Sicherungsübereignung abgehandelt (Anm. 16, 21 zu § 868 BGB; 12 ff. zu § 929; 21 ff. zu § 930), die im modernen Wirtschaftsleben eine solche große Rolle spielen. Die im Titel genannten Gesetze sind selbständig erläutert.

Dieser Band zeigt von neuem, daß sich der Soergel-Siebert zu einem großartigen und modernen Kommentarwerk entwickelt hat, das Klarheit der systematischen Darstellung meisterhaft mit einer Fülle der Nachweise aus der Rechtsprechung verbindet.

Staatssekretär Professor Dr. Reuß

**Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich.** Ausgabe B — Ausgleichsleistungen, 30. Ergänzungslieferung. 116 Bl. Berichtigungen und Ergänzungen. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Mit einer umfangreichen Ergänzungslieferung ist das bewährte und umfassende kommentierte Gesetzgebungswerk über den Lastenausgleich auf den Stand vom Juli 1960 gebracht.

Die 30. Ergänzungslieferung hat zum Inhalt:

1. als Ergänzungen zum Lastenausgleichsgesetz: a) zwölftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (12. AndG LAG) vom 29. 7. 1960 (BGBl. I S. 613); b) Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar) vom 30. 7. 1960 (BGBl. I S. 637); c) Verordnung zur Änderung der zweiten LeistungsDV-LA vom 27. 7. 1960 (BGBl. I S. 608); d) sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. LeistungsDV-LA) vom 27. 7. 1960 (BGBl. S. 659).

2. als Ergänzung zum Feststellungsgesetz: a) Neubearbeitung der durch das 12. AndG LAG geänderten Vorschriften (§§ 20, 43); b) Verordnung zur Änderung der 3., 5. und 9. FeststellungsDV vom 13. 4. 1960 (BGBl. I S. 220); c) sechste Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV vom 28. 4. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29. 4. 1960, Mtbl. BAA S. 97); d) siebente Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV vom 12. 7. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 22. 7. 1960, Mtbl. BAA S. 187).

3. als Ergänzungen zum Altspargengesetz: a) Neubearbeitung des § 10a AspG wegen der Änderung durch das 12. AndG LAG; b) Rundschreiben zur Änderung der Prüfungsrichtlinien zum AspG vom 26. 4. 1960 (Mtbl. BAA S. 78).

4. als Ergänzung zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz: Änderung des AKG durch § 35 des LA-EG-Saar.

Zu Vermeidung von Wiederholungen darf bezüglich der Würdigung auf die bisherigen Buchbesprechungen verwiesen werden. Verwaltungsgewichtsrat Reir

**Alphabetischer Ratgeber für Standesämter — verbunden mit Peters Kluger Kartell.** Von J. Wagner und E. Peters. 1960. 514 S. 24,50 DM. Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main — München.

Zu den nützlichsten Hilfsmitteln der Standesbeamten gehörter seit Jahren der „Alphabetische Ratgeber für Standesämter“ von Wagner/Peters und „Peters' Kluge Kartell“. Enthielt das erstgenannte Werk fachliche Hinweise und Erläuterungen, so gab das zweite vor allem die Erklärung für Abkürzungen und Fachausdrücke, insbesondere auch fremdsprachige. Die Verfasser haben sich nunmehr entschlossen, die beiden Werke zusammenzufassen. Der „Ratgeber“, der als Band V der „Kleinen Fachbibliothek des Standesbeamten“ erschienen ist, wurde bei dieser Gelegenheit einer weitgehenden Überarbeitung und Ergänzung unterzogen. Der deutlichste Beweis vermehrte Umfang. Die Namen der Verfasser, die seit Jahrzehnten zu den hervorstechendsten Sachkennern des Personenstandsrechts und der damit zusammenhängenden Gebiete gehören, bieten die beste Gewähr für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Auskünfte, die das Werk gibt. Bei zahlreichen Stichworten wird eine nähere Erläuterung unter Anführung der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen usw. gegeben, so daß der Standesbeamte über die erste Unterrichtung hinaus leicht die Texte der Vorschriften oder auch weitere Fachliteratur auffinden kann. Insbesondere ist verständlicher Weise die Zeitschrift „Das Standesamt“ ausgewertet.

Der „Alphabetische Ratgeber“ ist, wie seine Vorgänger, schlechtlich für jedes Standesamt unentbehrlich.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1960

Samstag, den 17. Dezember 1960

Nr. 51

## Veröffentlichungen

**3445**

### Baulandumlegung in der Gemarkung Hofheim (Ried)

Im Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Hofheim/Ried, Flur X, wurde der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 28 des Hessischen Aufbaugesetzes über den Verteilungsplan auf Mittwoch, den 18. Januar 1961 um 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Hofheim festgelegt, wozu die Beteiligten oder deren bevollmächtigte Vertreter öffentlich geladen werden.

Beim Ausbleiben von Beteiligten kann auch ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Die Ausgleichsbeträge für Mehr- und Minderzuteilungen (Spalte 15 des Verteilungsplanes) sind noch nicht endgültig und sollen erst beim Verhandlungstermin vereinbart werden.

Der Verteilungsplan mit dazugehöriger Karte liegt vom 19. 12. 60 bis 31. 12. 60 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hofheim den Beteiligten zur Einsicht offen.

Heppenheim (Bergstraße), 7. 12. 1960

Kreis Bergstraße  
Der Kreisausschuß  
als Umlegungsbehörde

**3446**

### Einziehung von Wegen in Marburg/Lahn

Die Stadt Marburg/Lahn beabsichtigt, a) den öffentlichen Weg „Kreuzgasse“ (zwischen Krumbogen und der Bahnlinie) Flur 7, Flurstücke 145/1 und 146/1 in einer Größe von rd. 2258 qm einzuziehen, b) den Verbindungsweg zwischen dem Zwetschenweg und dem Gänsegäßchen Flur 7, Flurstück 61/50 mit einer Flächengröße von rd. 49 qm und einer Teilstrecke des Gänsegäßchens Flur 7, Flurstück 100/49 mit rd. 33 qm Größe einzuziehen und als Ersatz hierfür einen 1 m breiten Verbindungsweg am Südrand des Flurstücks 38 neu anzulegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 155) mit der Aufforderung bekannt gemacht, Widersprüche binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses beim Magistrat der Stadt Marburg/Lahn geltend zu machen.

Marburg/Lahn, 5. 12. 1960

Der Magistrat  
Stadtbauamt  
Dr. Bernt  
Stadtbaurat

**3447**

### Einziehung eines Weges in Oberbimbach

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Oberbimbach belegenen öffentlichen Weg, Flur 3, Flurstück 604/257 zum Zwecke der Bebauung einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung etwaige Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt zu jedermanns Einsicht in dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberbimbach während der Dienststunden aus.

Oberbimbach (Kreis Fulda), 8. 12. 1960

Der Bürgermeister  
als Wegeaufsichtsbehörde  
Möller

**3448**

### Einziehung eines Weges in Rod a. d. Weil

Die Gemeinde Rod a. d. Weil beabsichtigt den in der Ortslage Rod a. d. Weil gelegenen Fußpfad, Flur 15, Parzelle 166/31, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883, Gesetzessammlung, Seite 237, bekanntgegeben.

Einsprüche sind binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses beim unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Rod a. d. Weil (Kreis Usingen), 17. 12. 1960

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde  
Ernst

## Gerichtsangelegenheiten

**3449**

### Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E-1.799: Herrn Rudi Leisler, wohnhaft in Frankfurt (Main), Rosegerstr. Nr. 9, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Ausschluß jeglicher Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 6. 12. 1960

Der Amtsgerichtspräsident

**3450**

### Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E-1.705: Herrn Werner Franz, Kaufmann, wohnhaft in Frankfurt (Main), Titusstr. 41, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsge-

richtsbezirk Frankfurt (Main) unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) ausschließlich der gesetzlichen Knappschaftsversicherung erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main). Die Erlaubniserteilung gilt mit Wirkung vom 1. Jan. 1961.

Frankfurt (Main), 6. 12. 1960

Der Amtsgerichtspräsident

**3451**

## Aufgebote

6 F 7/60 — **Aufgebot:** Die a) Frau Karoline Kissel geb. Gass, Bensheim-Auerbach, Neuer Weg 11, b) Frau Gertrud Schott geb. Kissel, Wasseralfingen (Wttbg), c) Heinz Kissel, Handelsvertreter, Bensheim-Auerbach, Neuer Weg 11, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Auerbach, Band V, Blatt 386, in Abteilung III unter lfd. Nr. 11 für die Bezirkssparkasse Zwingenberg — Bensheim eingetragene, mit 12 v. H. jährlich verzinsliche Hypothek von 5000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 11. April 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bensheim, 28. 11. 1960

Amtsgericht

**3452**

F 4/60 — **Aufgebot:** Die Erben der im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg Band 19 Blatt 840 eingetragenen Eigentümer Balthasar Wissig I. und Elisabeth geb. Petzinger, Langenhain-Ziegenberg, werden hinsichtlich des Grundstücks Flur Nr. 3 Nr. 193, Grünland in der kleinen Dorfwiese, 7,40 Ar, mit ihrem Recht ausgeschlossen. (Urteil vom 23. 11. 1960).

Butzbach, 23. 11. 1960

Amtsgericht

**3453**

5 F 6/60 — **Aufgebot:** Der Landwirt Johann Georg Raab, Oppershofen, Steinfurtherstr. 42, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Oppershofen, Band 8, Blatt 598, in Abteilung III Nr. 4 für Elisabeth Dräger in Frankfurt/Main eingetragene Grundschuld über 1000,— Goldmark nebst 9% Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 15. Februar 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 1. 12. 1960

Amtsgericht

**3454**

54 F 9/60 — **Aufgebot:** Die kaufmännische Angestellte Marion Siebert, Kassel-Niederzwehren, Korbacher Straße 100, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Ochs und Güldenpfennig in Kassel, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 50, Blatt 1330, in Abt. III lfd. Nr. 3, für den Fleischermeister und Gastwirt Heinrich Siebert in Niederzwehren eingetragenen Grundschuld von 4966,24 DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 25. April 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, II. Obergeschoß, Zimmer 107, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 2. 12. 1960 **Amtsgericht, Abt. 54**

**3455**

54 F 2/60 — **Ausschlußurteil:** Der Teilgrundschuldbrief über die im Grundbuch von Rothenditold, Band 9, Blatt Nr. 206, in Abt. III für den Oberingenieur Georg Hassinger eingetragene Teilgrundschuld, lfd. Nr. 4, von 5000,— GM wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 6. 12. 1960 **Amtsgericht, Abt. 54**

**3456**

2 F 12/59: Durch **Ausschlußurteil** vom 11. 11. 1960 ist die als Miteigentümerin zur Hälfte des im Grundbuch von Norddeck, Band VIII, Blatt Nr. 270, verzeichneten Grundbesitzes, Flur 4, Flurstück 367/174, Hintergasse Haus Nr. 41, bebauter Hofraum, 2,53 Ar und Flur 4, Flurstück 368/175, Garten, 2,05 Ar, sowie als Alleineigentümerin des im Grundbuch von Norddeck, Band XV, Blatt Nr. 486, verzeichneten Grundbesitzes, Flur 3, Flurstück 311/169, Grünland, im Teich, 11,26 Ar und Flur 7, Flurstück 122/47, Acker, auf der Bombe, 21,07 Ar eingetragene Frau Eva Elisabeth Amend geb. Schleich aus Norddeck mit ihren Eigentumsrechten ausgeschlossen.

**Amtsgericht Marburg/Lahn, Abt. 2**

**3457**

93 F 7/60 — **Aufgebot:** Versicherungsdirektor Gerhard Weber, Wiesbaden, Fischerstr. 7, Gläubiger, hat beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 161, Blatt 2414, in Abt. III, lfd. Nr. 18, eingetragene Hypothek von 6000,— GM aufzubieten.

Die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin am 21. April 1961 um 9 Uhr vorm **Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 151** ihre Rechte anzumelden und diese Urkunde vorzulegen, andernfalls sie für kraftlos erklärt werden wird.

Wiesbaden, 5. 12. 1960 **Amtsgericht**

**3459** **Güterrechtregister****Neueintragung**

GR 1012 — 9. 11. 60: Kaufmann Karl Erich Wieth und Brigitte Wieth, geb. Reeb, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.**

**3459****Neueintragung**

GR 261 — 2. Dezember 1960: Lange, Hellmut, Gastwirt, Bad Wildungen — Reitzenhagen und Erna Maria geb. Meindl.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

**Amtsgericht Bad Wildungen**

**3460**

4 GR 897 — 29. 11. 1960: Johann Euler und Toni geb. Haselmayer in Wachenbuchen, Wilhelmsbader Straße 1, haben durch Vertrag vom 14. November 1960 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Hanau/Main**

**3461**

GR 227: Eheleute Glasmaler Oswald Gärtner jun., geb. 1. 12. 1913, und Anna, geb. Steiner, geb. 21. 5. 1925, beide wohnhaft in Hadamar, Alfred-Muth-Straße.

Durch Vertrag vom 1. November 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 2. 12. 1960 **Amtsgericht**

**3462**

GR 978 A — 8. 12. 1960: Pawlowsky, Gerhard, Elektromonteur, Kassel, und Irene, geb. Hunold.

Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

**Amtsgericht Kassel**

**3463**

GR 662 — 2. 12. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Fritz Schulz, Bauhilfsarbeiter in Marburg, Zwischenhausen 1 und Ingeborg, vorverehelichte Michel geb. Jost.

Durch Vertrag vom 7. Oktober 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Marburg**

**3464**

GR 234: Arbeiter Johann Georg Heipel, geb. 18. 2. 1922 und Ehefrau Margarete geb. Schäfer in Hatterode.

Durch Vertrag vom 2. November 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft von dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Eingetragen am 29. November 1960.

**Amtsgericht Neukirchen Krs. Ziegenhain  
Zweigstelle Oberaula**

GR 235: Kraftfahrer Johannes Diebel, geb. 5. 1. 1920 und Ehefrau Minna geb. Correll in Gehau.

Durch Vertrag vom 27. Juli 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft von dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Eingetragen am 1. Dezember 1960

**Amtsgericht Neukirchen Krs. Ziegenhain  
Zweigstelle Oberaula**

**3465**

GR 3284 — 17. 10. 1960: Eheleute Ernst Paul Pusch, Schreinermeister u. Möbelkaufmann und Edith geb. Meseke, Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 8. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3285 — 19. 10. 1960: Eheleute Ingenieur Wolfgang Phönix und Anni geb. Augustin, Offenbach/Main.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 8. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3286 — 27. 10. 1960: Eheleute techn. Kaufmann Bernhard Tross und Doris geb. Roller in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 9. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3287 — 3. 11. 1960: Eheleute Schuhmacher Artur Rühmer und Anna geb. Rau in Mühlheim/Main.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 10. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3288 — 3. 11. 1960: Eheleute techn. Angestellter Gunter Weine und Hildegard geb. Martin in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 1. 10. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3289 — 30. 11. 1960: Eheleute Günter Hermann Ernst Holters und Herta Emma Anna geb. Schädel in Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 10. 1960 ist die durch Vertrag vom 23. 9. 1947 vereinbarte gewesene „Gütertrennung“ aufgehoben und leben die Eheleute jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

GR 3290 — 7. 12. 1960: Eheleute Kaufmann Reinhold Breidenbach und Chemo-Technikerin Irene geb. Braun in Offenbach/Main.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 11. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Offenbach/Main**

**3466**

GR 367 — 30. 11. 1960: Eheleute Wolfgang Schmidt, Dahlberg, kaufm. Angestellter in Froshausen, Krs. Offenbach a. M., Mittelweg 19, und Gertrud, geb. Kiehl, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1960 besteht Gütertrennung.

**Amtsgericht Seligenstadt (Hessen)**

**3467**

GR 2310 A — 1. 11. 1960: Eheleute Horst Goehde, Rentner und Emma geb. Stein, Wiesbaden, Rüdeshheimer Straße 3.

Durch Ehevertrag vom 18. 10. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2311 A — 3. 11. 1960: Eheleute Heinz Krause, Angestellter und Helene geb. Gerhardt, Kinderpflegerin, Wiesbaden-Schierstein, Mövenstraße 9.

Durch Ehevertrag vom 21. 10. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2312 A — 4. 11. 1960: Eheleute Willy Hellmich, Kaufmann und Philippine geb. Müller, Wiesbaden, Riehlstr. 18.

Durch Ehevertrag vom 16. 10. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2313 A — 9. 11. 1960: Eheleute Max Habermann, Schriftsetzermeister und Berta geb. Pannicke, Wiesbaden, Emser Straße 10.

Durch Ehevertrag vom 30. 8. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 21. 11. 1960 **Amtsgericht**

### 3468 Vereinsregister

#### Neueintragung

VR 68 — 21. 11. 1960: Helser Gefrier-gemeinschaft E. V. in Helsens.

**Amtsgericht Arolsen**

### 3469

#### Neueintragung

VR 57 — 3. 12. 1960: Flugsportvereini-gung ENSE Bad Wildungen E. V. Sitz: Bad Wildungen.

**Amtsgericht Bad Wildungen**

### 3470

VR 116 — 23. 11. 1960: Freie Turnge-meinde Bruchenbrücken E. V. in Bruchen-brücken. Die außerordentliche General-versammlung vom 7. 10. 1960 hat die Auf-lösung des eingetragenen Vereins be-schlossen.

**Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

### 3471

#### Neueintragungen

VR 438 — 17. 10. 1960: „Sportverein Sparta“ Sitz: Offenbach/Main-Bürgel.

VR 439 — 18. 10. 1960: „Verein für Poli-zei- und Schutzhunde 1912 Neu-Isenburg“ Sitz: Neu-Isenburg.

Offenbach/Main **Amtsgericht, Abt. 5**

### 3472

#### Neueintragung

VR 892 — 13. 9. 1960: Schützengemein-schaft Bierstadter Berg, Wiesbaden, Vir-chowstraße 15.

#### Löschung

VR 491 — 26. 10. 1960: Verein der Flach-glas-Großhändler für Hessen u. Rhein-land/Pfalz, Wiesbaden (Köln, Richmod-Straße 29). Durch Beschluß der Mitglieder-versammlung vom 3. Mai 1960 ist der Verein aufgelöst.

Wiesbaden, 21. 11. 1960 **Amtsgericht**

### 3473 Vergleiche — Konkurse

4 N 27/60 — **Anschlußkonkurs:** Über das Vermögen des Elektroinstallateurs (Inhaber eines Elektrogeschäfts) Franz Sar-torius in Bensheim, Bahnhofstr. 9, ist am 7. Dezember 1960, 16.30 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erich Wunderle, Bensheim, Bahnhofstr. 33.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Ja-nuar 1961 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern ha-ben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegen-stände: 18. Januar 1961 um 14.30 Uhr, und

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 1. Februar 1961 um 14.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Wilhelm-straße 26, Zimmer 7 (Erdgeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-was schuldet, darf nichts an den Schuld-ner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderun-gen, für die er aus der Sache abgeson-derter Befriedigung verlangt, dem Kon-kursverwalter bis zum 31. Dezember 1960 anzeigen.

Bensheim, 8. 12. 1960 **Amtsgericht**

### 3474

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Eheleute Helmut und Ilse Seidel, Frankfurt/Main, Sandweg 141, Inhaber der Gastwirtschaft „Zum Biersei-del“, Frankfurt/Main, Düsseldorf Straße Nr. 20, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 905,05 DM, wozu die aufgelaufenen Zin-sen treten. Dagegen gehen ab: Das Ho-norar und die Auslagen des Konkursver-walters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 16 908,74 DM bevorrechtigte und 44 467,57 DM nicht be-vorrechtigte Forderungen. Das Schluß-verzeichnis liegt zur Einsicht für die Be-teiligten auf der Geschäftsstelle des Amts-gerichtes Frankfurt (Main), Abteilung 81, auf.

Frankfurt/Main, 8. 12. 1960

**Der Konkursverwalter**  
Werner Berndt

### 3475

#### Beschluß

81 N 16/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Stein- und Holz-bau GmbH, Frankfurt am Main, Hermann-straße 44, Hoch- und Tiefbau — Baudeko-ration, Zimmerer- und Schreinerarbeiten, Sägewerk Dudenhofen, Krs. Offenbach, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 20. Januar 1961, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, Bau B, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhe-bung von Einwendungen gegen das Schluß-verzeichnis der bei der Verteilung zu be-rücksichtigenden Forderungen. Die Vergü-tung des Konkursverwalters wird auf 3000 Deutsche Mark, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 224,40 DM festge-setzt.

Frankfurt (Main), 5. 12. 1960

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3476

81 VN 17/60 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Oskar Wildner, Frankfurt (Main), Wilhelm-Busch-Straße 15, Inha-ber der Firma Oskar Wildner, Frucht-import, Frankfurt (Main), Großmarkt-halle, hat durch einen am 2. 12. 1960 ein-gegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsan-

walt Erich Moog, Frankfurt (Main), Eckenheimerlandstraße 38, Tel. 55 62 01, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 5. 12. 1960

**Amtsgericht Abt. 81**

### 3477

#### Beschluß

81 N 166/59: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Apollonia Schulmeyer, geb. Gerhard, Frankfurt a. M., Eichendorffstraße 29, Inhaberin der Firma Gebr. Schulmeyer, Kaffee-Import und Rö-sterer, Frankfurt a. M., Gaußstraße 10 bis 12 mit Ladengeschäften in Frankfurt am Main, Bergerstraße 202, Darmstädter Landstraße 46 und Kalbächer Gasse 3c, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 2. 12. 1960

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3478

81 N 233/60 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Frau Hedy Wunderlich geb. Buhl in Frankfurt/Main, Seiler-straße 24, alleinige Inhaberin der Firma Max Gebhard und Hedwig Wunderlich, Autotransporte, Frankfurt/Main, Seiler-straße 24, wird heute, am 2. Dezember 1960 um 15,40 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein, Frankfurt/Main, Holzhausen-Straße 58, Tel. 59 33 54.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 1. 1961 beim Gericht in doppelter Ausferti-gung, Zinsen mit dem bis zur Konkurs-eröffnung errechneten Betrag, anzumel-den.

Termin zur Beschlußfassung über Bei-behaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursord-nung bezeichneten Gegenstände 20. Janu-ar 1961 um 11,30 Uhr und Termin zur Prü-fung angemeldeter Forderungen 3. Fe-bruar 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-was schuldet, darf nichts an den Schuld-ner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderun-gen, für die er aus der Sache abgeson-derter Befriedigung verlangt, dem Ver-walter bis zum 20. Januar 1961 anzeigen.

Frankfurt/Main, 2. 12. 1960

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3479

#### Beschluß

3 VN 1/60 — **Vergleichsverfahren:** Der Galvaniseur Franz Schläffer in Elz, Mühl-straße 18, hat durch einen am 1. 12. 1960 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen be-antragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Er-öffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Fridolin Schardt in Lim-burg, Schiede 61, zum vorläufigen Ver-walter bestellt.

Hadamar, 1. 12. 1960

**Amtsgericht**

**3480**

6 N 5/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugmeisters Albert Odwald, Oberndorf/Neckar, Tuchrahmstraße 18, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Albert Odwald, Kraftfahrzeuge, Reparaturwerkstatt, Abschleppdienst, Limburg/Lahn, Schiede Nr. 8—10, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf Montag, den 16. Januar 1961 um 15.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg (L), Zimmer 14, bestimmt. **Limburg (Lahn), 7. 12. 1960 Amtsgericht**

**3481**

N 4a/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Wilhelm KG, Ortenberg (Oberhessen), Vertrieb von Reiseandenken, Schmuck und Lederwaren sowie des persönlich haftenden Gesellschafters Kaufmann Friedrich Wilhelm, jetzt in Nidda (Oberhessen), Burgring 10, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

**Ortenberg, 2. 12. 1960 Amtsgericht**

**3482**

7 N 21/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 5. 7. 1958 verstorbenen Fuhrunternehmers u. Landwirts Adam Josef Maier, zuletzt wohnhaft in Offenbach (Main)-Bieber, Dietesheimer Straße 105 wird Schlußtermin gemäß § 162 KO sowie Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 13. Januar 1961 um 11 Uhr, Zimmer 49. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle, Zimmer 51, offen.

Die Vorrechtsgläubiger werden voll befriedigt. Auf die nichtvorrechtigten Gläubiger mit 40 345,74 DM Forderungen entfallen 15 815,11 DM = 39,2%.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3500,— DM, seine Auslagen auf 110,— DM festgesetzt.

**Offenbach (Main), 1. 12. 1960**

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3483**

62 N 62/60 — **Anschlußkonkurs**: Über das Vermögen des Buchhändlers Julius Georg Goedecke in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 25, Inhaber der Firma „Tanus-Bücherquelle“, Versandverlag in Wiesbaden, Friedrichstraße 41, I, wird heute, am 1. Dezember 1960 um 11 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Eberler in Wiesbaden, Viktoriastr. 13. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 5. Jan. 1961.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. Januar 1961 um 10 Uhr, Zimmer 319. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. Januar 1961.

**Amtsgericht Wiesbaden**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3484**

4 K 10/60: **Zwangsversteigerung**: Das im Grundbuch von Bensheim Band 64 Blatt Nr. 3415 eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 66, Gebäudefläche und Gartenland, Zwischen Viehweg und Lorsche Straße, 28,08 Ar, soll am 8. Februar 1961 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, Zimmer 7, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Rentner Georg Adam Schneider III., b) dessen Ehefrau Elisabeth Therese, geb. Hoffmann, beide in Bensheim, je zur idelnen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim (Bergstraße), 8. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**3485**

### Beschluß

6 K 22/60: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 30, Blatt 2113, eingetragenen Grundstücke: Flur 1, Nr. 111, Hof- und Gebäudefläche, Eberstädter Kirchstraße 2, 4,06 Ar; Flur 1, Nr. 112/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 8,01 Ar; Flur 1, Nr. 114, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Nr. 4, 2,37 Ar; Flur 1, Nr. 113/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 4,98 Ar — Betrag der Schätzung 121 501,— DM — sollen am Donnerstag, dem 23. Februar 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch **Zwangsvollstreckung**, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 2. Dehmer, Karl, Kaufmann, in Darmstadt-Eberstadt — zu 1/2 — 3a) Dehmer, Karl, Darmstadt-Eberstadt, 3b) Rathgeber, Marianne, geb. Dehmer, in Darmstadt — zu 3a) und 3b) in ungeteilter Erben-gemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 5. 12. 1960**

**Amtsgericht — Abt. 6**

**3486**

### Beschluß

4 K 1/60: Das im Grundbuch von Wehen Band 36 Blatt 1064 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 20, Flurstück 70, Lieg.-B. 1589 NE, Geb.-B. Nr. 479, Hof- und Gebäudefläche am Eichelbergerweg, 5,69 Ar, soll am 6. Februar 1961 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Zimmer 10, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1960. Tag des Versteigerungsvermerks, Rentner Walter Ott, Wehen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 7. 12. 1960 Amtsgericht**

**3487**

6 K 54/60: Das im Grundbuch für Eberstadt, Band 2, Blatt 137, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Flur 19, Nr. 147, Ackerland, über der Waldwiese, 20,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1961 um 9.15 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1960. Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Dieter, Philipp I., b) Dieter, Marie geb. Reinschild, dessen Ehefrau, beide wohnhaft in Darmstadt-Eberstadt. — Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 5. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**3488**

6 K 39/59: Das im Grundbuch für Weiterstadt, Band 35, Blatt 2061, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstr. 39, Größe 4,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1961 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418 durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1959. Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Heinz Klinger, Weißbinder, Weiterstadt — zur Hälfte — b) Wilma Klinger geb. Dietz, dessen Ehefrau, daselbst, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 7. 12. 1960**

**Amtsgericht, Abt. 6**

**3489**

### Beschluß

6 K 56/60: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 20, Blatt 1536, und Band 37, Blatt 2705, eingetragenen Grundstücke,

zu **Blatt 1536**

lfd. Nr. 9, Gemarkung Arheilgen, Flur Nr. 2, Flurstück 525, Ackerland, die Wein-

gärten, 24,04 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Arheilgen, Flur 2, Flurstück 704, Hof- und Gebäudefläche, Obere Mühlenstraße 49, Gr. 2,19 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Arheilgen, Flur 18, Flurstück 196, Ackerland, Auf der Haardt, 7,03 Ar;

zu Blatt 2705

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arheilgen, Flur Nr. 2, Flurstück 524, Ackerland, die Weingärten, 10,98 Ar — Betrag der Schätzung: zu Ord. Nr. 9 1202,— DM; zu Ord. Nr. 10 16 252,— DM; zu Ord. Nr. 11 3515,— DM; zu Ord. Nr. 3 549,— DM — landwirtschaftliche Bietgenehmigung ist gegebenenfalls erforderlich — sollen am Donnerstag, dem 16. Februar 1961 vorm 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Wilhelm Wesp in Darmstadt-Arheilgen, 1b) dessen Ehefrau Margarete, geb. Götz, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 11. 1960

Amtsgericht

**3490**

84 K 35/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.)-Höchst, Bezirk Soden, Band Nr. 10, Blatt 227, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 23, Gemarkung Soden, Flur 2, Flurstück 133/3, Hof- und Gebäudefläche, Wohnhaus Freilgrathstraße 12, 8,96 Ar groß, am 21. Februar 1961 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (M.)-Höchst, Zuckschwerdstr. 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Mai 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Schlossers Johann Adolf Mann, Luise Auguste, geb. Rudolph, in Sulzbach.

Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluss vom 7. Juli 1960 auf 57 775,— DM festgesetzt (§ 74a Abs. 5 ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

**3491**

84 K 92/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main-Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 53, Blatt 1318, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Schwanheim, Flur 12, Flurstück 2598, Acker auf dem Bohnenweg, 10,92 Ar groß, Flur 10, Flurstück 974/1919, Hof- und Gebäudefläche Ahrtalstraße 8, Größe 3,11 Ar, am 1. Februar 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Postangestellter Wilhelm Mammitzsch, b) Feinmechaniker August Mammitzsch, c) Schriftgießer Hermann Mammitzsch, d) Kleidermacherin Anni Müller geb. Mammitzsch, e) Arbeiterin Herta Elisabeth Mammitzsch, f) Zugschneider Richard Mammitzsch, alle in

Frankfurt/Main-Schwanheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1500,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 1 und auf 36 500,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 1. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

**3492**

84 K 23/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main Bezirk Eschersheim, Band 33, Blatt 1203, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschersheim, Flur 8, Flurstück 530/39, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Richter-Straße 18, Größe 2,81 Ar, am 8. Febr. 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Gerichtstraße 2, Zimmer 337, Bau B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Ehefrau des Obertelegrafeninspektors Friedrich Helwig, Franziska geb. Lappas, b) Ehefrau des Maurers August Faust, Lina geb. Lappas, c) Albert Lappas, Maschinenschlosser, sämtlich in Frankfurt/Main, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 29. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

**3493**

5 K 22/59: Die im Grundbuch von Gackenhof, Band 5, Blatt 146, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 32, Gemarkung Gackenhof, Flur 11, Flurstück 2, Lieg.-B. 7, Geb.-B. 28, Hof- und Gebäudefläche, Hof Kuppe 25, Größe 17,00 Ar;

lfd. Nr. 33, Gemarkung Gackenhof, Flur Nr. 11, Flurstück 7, Ackerland, Hof Kuppe, Größe 247,30 Ar; Grünland 8,21 Ar;

lfd. Nr. 36, Gemarkung Gackenhof, Flur 12, Flurstück 15, Ackerland, Bei der Kuppe, 17,00 Ar, Grünland 155,00 Ar, Hutung 66,41 Ar;

lfd. Nr. 37, Gemarkung Gackenhof, Flur 11, Flurstück 1/3, Ackerland, Hof Kuppe, 130,40 Ar, Grünland 228,60 Ar, Hutung 21,00 Ar, Wald (Holzung) 34,73 Ar,

sollen am 16. Februar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Oktober 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Landwirt Oskar Baier und b) dessen Ehefrau Gertrud Baier geb. Menz, sämtlich wohnhaft in Hof Kuppe (Gemeinde Gackenhof) in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 12. 1960

Amtsgericht

**3494**

**Beschluß**

4 K 37/60: Das im Grundbuch von Rödgen, Band 20, Blatt 1087, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rödgen, Flur 7, Flurstück 172/1, Lieg.-B. 683, Bauplatz in der Seewiese, Größe 5,78 Ar,

soll am 28. Februar 1961 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Nov. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Adalbert Schwarz, Angestellter in Rödgen, b) dessen Ehefrau Theresia Schwarz geb. Pschorr, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 200,— DM (Zwanzigtausendzweihundert Deutsche Mark), Blatt 22 der Akten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 6. 12. 1960

Amtsgericht

**3495**

K 3/60: Die im Grundbuch von Leibolz, Band 4, Blatt 114, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leibolz, Flur 6, Flurstück 223/112, Kiesgrube, Haus Nr. 49, Hof- und Gebäudefläche, 2,80 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiterfeld, Flur 13, Flurstück 6, Ackerland, Hinter dem Lichtberg, 48,17 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großentaft, Flur 22, Flurstück 14, Ackerland, im unterem Wittfeld, 53,31 Ar;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leibolz, Flur 6, Flurstück 286/112, Hofraum, Kiesgrube, 0,06 Ar;

lfd. Nr. 6, Gemarkung Leibolz, Flur 6, Flurstück 285/112, Hof- und Gebäudefläche, Kiesgrube, 1,96 Ar;

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eiterfeld, Flur 13, Flurstück 21/2, Grünland, der Lichtberg, 27,73 Ar;

lfd. Nr. 8, Gemarkung Eiterfeld, Flur 13, Flurstück 21/1, Schienenweg von Hünfeld nach Vacha, 2,52 Ar, sollen am 16. März 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Maria Brähler geb. Kohlmann in Leibolz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 2. 12. 1960

Amtsgericht

**3496**

**Beschluß**

K 15/60: Das im Grundbuch von Niederseelbach, Band 1, Blatt 34A, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederseelbach, Flur 1, Flurstück 677/77, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 6, Größe 8,46 Ar, soll am 7. 2. 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtstr. Nr. 1, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Eisenbahner Karl Diehl und

Mina geb. Bach in Niederseelbach als Mit-eigentümer je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Idstein (Taunus), 1. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**3497**

**Beschluß**

K 11/59: Das im Grundbuch von Karlsru-hafen Band 30 Blatt 642 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Karlsru-hafen, Flur Nr. 16, Flurstück 34/5, Gartenland, an der Poststraße, 1,87 Ar, soll am 10. Februar 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, am Hafenplatz (Sitzungssaal) durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. August 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Bäckermeister Helmut Seydler, Karlsru-hafen, Bergstraße 16.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1300,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Karlsru-hafen, 28. 11. 1960**

**Amtsgericht**

**3498**

**Beschluß**

K 3/60: Die im Grundbuch von Karlsru-hafen Band 15 Blatt 44 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Karlsru-hafen, Flur Nr. 16, Flurstück 287/34, Weide in der Stadt, 0,39 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Karlsru-hafen, Flur 16, Flurstück 288/25, bebauter Hofraum, Bergstr. 16, Größe 2,27 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Karlsru-hafen, Flur 10, Flurstück 28, Wiese, unterm Königsberg, 10,73 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Karlsru-hafen, Flur 2, Flurstück 24, Wiese, das Weesfeld, 44,41 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Karlsru-hafen, Flur 7, Flurstück 82/21, Gebäudefläche Mündener Str. 50, Größe 0,40 Ar, Garten, Mündener Str. 50, Größe 25,50 Ar, sollen am 10. Februar 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, am Hafenplatz (Sitzungssaal) durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Emma Seydler, geb. Lantelme, Karlsru-hafen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wie folgt: Nr. 1, 2 47 500 DM, Nr. 4 500,— DM, Nr. 5 2200,— DM, Nr. 6 10 000,— DM.

Bei der Abgabe von Geboten auf die Grundstücke Nr. 4—6 ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Hofgeismar erforderlich.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Karlsru-hafen, 25. 11. 1960**

**Amtsgericht**

**3499**

51 K 55/60: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 24, Blatt 583, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 18, Gemarkung Bettenhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 482/190, Lieg.-B. 432, Geb.-B. 575, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 110, Größe 2,42 Ar;

Nr. 19, Gemarkung Bettenhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 483/189, Lieg.-B. 432, Geb.-B. 577, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 112, Größe 3,22 Ar;

sollen am 22. Februar 1961 um 8 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur **Aufhebung der Gemeinschaft**, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Karl Riede, Kassel, b) Kaufmann August Riede, Kassel, c) Kaufmann Heinrich Riede, Kassel, d) Drogist Karl-Heinz Franke, Kassel, — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Kassel, 8. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**3500**

51 K 45/59: Die im Grundbuch von Kassel, Band 110, Blatt 2233, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 911/142, Lieg.-B. 2074, Geb.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 4, Größe 6,23 Ar;

Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 1112/142, Lieg.-B. 2074, Geb.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststr. Nr. 4, Größe 38,31 Ar;

und das im Grundbuch von Kassel, Bd. Nr. 245, Blatt 5930, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Fl. N, Flurstück 1113/147, Lieg.-B. 6080, Hof- und Gebäudefläche, Hafenstraße 38, Größe 4,40 Ar; sollen am 15. Februar 1961 um 8 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch **Zwangsvollstreckung**, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Spediteur Georg Becker in Kassel.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Kassel, 8. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**3501**

5 K 16/60: Die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 9, Blatt 864, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sprendlingen,

Nr. 2, Flur 11, Flurstück 275, Acker auf die Niederwiesen, 6,06 Ar;

Nr. 4, Flur 7, Flurstück 639, Acker auf die Oberwiesen, 5,19 Ar;

Nr. 5, Flur 17, Flurstück 379, Acker gegen die Mitteldick, 8,63 Ar;

Nr. 6, Flur 17, Flurstück 488, Acker an der Mitteldick, 7,25 Ar;

Nr. 7, Flur 6, Flurstück 372, Wiese auf Fösteranwenders, 12,94 Ar;

Nr. 8, Flur 6, Flurstück 257, Wiese am neuen Bornwald, 12,19 Ar,

sollen am 30. Januar 1961 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. August 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Georg Schäfer, der siebenundfünfzigste, Gastwirt, in Sprendlingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3176,50 Deutsche Mark. Zur Abgabe von Geboten im **Zwangsvolleistreibungstermin** ist die

Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Offenbach (Main), erforderlich.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Langen (Hessen), 25. 11. 1960**

**Amtsgericht**

**3402**

7 K 29/60: Zum Zwecke der **Aufhebung der Gemeinschaft** soll das im Grundbuch von Offenbach Main, Band 143, Blatt 4026, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (29. Juli 1960) auf die Namen Achen, Becker u. Schickedanz eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 7, Nr. 77, LB 2776, Hof- und Gebäudefläche, Marienstr. 98, Größe 2,49 Ar, am Freitag, dem 3. Februar 1961 um 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Offenbach (Main), 6. 12. 1960**

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3503**

7 K 26/60: In dem **Zwangsvolleistreibungsverfahren** Maria Theresia Poss geb. Werner in Offenbach (Main)-Bürgel, Offenbacher Straße 22, wird der **Zwangsvolleistreibungstermin** vom 20. Januar 1961 aufgehoben.

**Offenbach (Main), 7. 12. 1960**

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3504**

**Beschluß**

K 8/60 — **Zwangsvolleistreibung**: Die im Grundbuch von Hönöbach, Band 12, Blatt Nr. 354, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hönöbach, Flur 7 Flurstück 563/196, Lieg.-B. 226, Geb.-B. 112, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Berg 7 Größe 18,50 Ar; Ackerland, daselbst, Gr 16,99 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Hönöbach Flur 7, Flurstück 564/197, Geb.-B. 112, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Berg 7 Größe 5,12 Ar, sollen am 17. Februar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Rotenburg/Fulda, Untertor 2, Zimmer 7, durch **Zwangsvollstreckung**, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks: Firma Gebrüder Körtzel und Günther: Offene Handelsgesellschaft in Hönöbach

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 368,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**Rotenburg/Fulda, 11. 11. 1960** **Amtsgericht**

**3505**

**Beschluß**

3 K 27/59: Die in den Grundbüchern von:  
a) Eibingen, b) Rüdeshheim, a) Band 1



Blatt 238, Band 13, Blatt 629, Band 16, Blatt 738 und b) Band 13 Blatt 490 eingetragenen Grundstücke

a) Eibingen Bl. 238, lfd. Nr. 14, Gemarkung Eibingen, Flur 12, Flurstück 26, Lieg.-B. 518, Weingarten im Leimen, 39,07 Ar, lfd. Nr. 15, Gemarkung Eibingen, Flur 13, Flurstück 18, Weingarten auf der Windeck, 19,85 Ar,

b) Eibingen Bl. 629, lfd. Nr. 4, Gemarkung Eibingen, Flur 12, Flurstück 67, Lieg.-B. 749, Weingarten, Im Leimen, 20,69 Ar,

c) Eibingen Bl. 738, lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibingen, Flur 10, Flst. 189, Lieg.-B. 1049, Weingarten, In der Stiehl, 2,91 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Eibingen, Flur 10, Flurstück 188, Weingarten, In der Stiehl, 3,42 Ar,

d) Geisenheim Bl. 490, lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 31, Flurstück Nr. 51, Lieg.-B. 996, Ackerland Leideck, 24,52 Ar,

sollen am 27. Januar 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Zimmer 12, zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks,

a) Eibingen Bl. 238, die Witwe des Winzers Michael Barth, Karoline, geb. Kessler, in Eibingen und die Eigentumserven des verstorbenen Ehemanns Michael Barth als Miteigentümer der Errungenschafts- und Nachlassmasse in ungeteilter Gemeinschaft nach Nass. Leibzuchsrecht.

b) Geisenheim Bl. 490, die Witwe Michael Barth II, Karoline, geb. Kessler, zu Eibingen und die Eigentumserven ihres verstorbenen Ehemannes als gemeinschaftliche Eigentümer der Errungenschafts- und Nachlassmasse mit Leibzuchsrecht des überlebenden Ehegatten.

c) Eibingen Bl. 629, Winzer Heinrich Barth in Eibingen und seine Ehefrau Karoline, geb. Fischer, als Miteigentümer kraft überleiteter Errungenschaftsgemeinschaft.

d) Eibingen Bl. 738, Winzer Heinrich Barth in Eibingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gemäß ortsgerichtlicher Taxe auf: Eibingen Bl. 238 lfd. Nr. 14, 16 000,— DM, lfd. Nr. 15, 6500,— Deutsche Mark; Eibingen Bl. 629, lfd. Nr. 4, 10 500,— DM; Eibingen Bl. 738, lfd. Nr. 1, 1400,— DM, lfd. Nr. 2, 1600,— DM; Geisenheim Bl. 490, lfd. Nr. 1 3000,— DM, insgesamt auf 39 000,— DM. Gebote können im Termin nur zugelassen werden, wenn Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgericht Rüdesheim vorliegt, welche alsbald zu beantragen ist.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“** wird hingewiesen.

Rüdesheim/Rhein, 8. 12. 1960 **Amtsgericht**

**3506**

**Beschluß**

K 5/60: Die ideelle Hälfte des Malermeisters Gerhard Hakenes des im Grundbuch von Bosserode, Band 22, Blatt 422, eingetragenen Grundstückes

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur Nr. 7, Flurstück 118/22, Grünland, Rosenstraße, 1,66 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 6, Größe 9,30 Ar, Ackerland, daselbst, 15,40 Ar,

soll am 24. Februar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Untertor 2, Zimmer Nr. 7, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Sept. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Malermeister Gerhard Hakenes und dessen Ehefrau Elise geb. Köhler in Bosserode, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte des Schuldners ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 735,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“** wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 25. 11. 1960

**Amtsgericht**

**3507**

4 K 11/60: Das im Grundbuch von Witzhausen, Band 77, Blatt 1248, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Witzhausen, Flur Nr. 33, Flurstück 35/1, Hof- u. Gebäudefläche, Schützenstraße, Haus Nr. 10, Größe 6,20 Ar, soll am 22. Februar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Walburgerstraße 38, Zimmer 121, zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Malermeister Wilhelm Ilse zu Witzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch den Beschluß vom 16. September 1960 auf 38 000,— DM festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“** wird hingewiesen.

Witzhausen, 2. 12. 1960 **Amtsgericht**

**3508**

61 K 35/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 30. Jan. 1961 um 9 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden, das im Grundbuch von Biebrich, Band 81, Blatt 1424, (eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1960, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Schlosser Johann Adam Peter Knapp in Wiesbaden, b) Kellner Georg Friedrich Paul Knapp in Wies-

baden, c) Ehefrau Theodora Katharina Kunz geb. Knapp in Frankfurt/Main, d) Ehefrau Elisabeth Martha Jansens geb. Knapp in Rotterdam, e) Ehefrau Hilda Emma Zerfass geb. Knapp in Wiesbaden) eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 540/215, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße Nr. 13, Größe 2,51 Ar.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“** wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 12. 1960

**Amtsgericht**

**3509**

3 K 34/60: Die im Grundbuch von Rodheim, Band 41, Blatt 1604, auf den Namen des Wilhelm Mohr eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rodheim, Flur 21, Flurstück 36, Hofraum, im Dorf (Fellingshäuser Str.), 1,17 Ar, soll am 1. Februar 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther Str. 2, Zimmer 49, durch **Zwangsvollstreckung**, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Spengler Wilhelm Mohr und Lina, geb. Weber, in Rodheim-Bieber, Fellingshäuser Str. 1 — zu je 1/2.

**Beschluß**

Der Wert des ganzen Grundstücks wird auf Grund der mitgeteilten ortsgerichtlichen Schätzung vom 6. 11. 1960 gemäß § 74a ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 17 000,— DM festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“** wird hingewiesen.

Wetzlar/Lahn, 6. 12. 1960

**Amtsgericht**

**3510**

3 K 47/59: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 128, Blatt 5019, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 48, Flurstück 34/20, Hof- und Gebäudefläche, Österreicher Str. 8, 4,53 Ar, soll am 1. Februar 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther Str. 2, Zimmer 49, durch **Zwangsvollstreckung**, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Emil Roth und Hildegard, geb. Tautor, Wetzlar — je zu 1/2.

**Beschluß**

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 28. 1. 1960 gegenüber allen Beteiligten auf 31 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“** wird hingewiesen.

Wetzlar/Lahn, 5. 12. 1960

**Amtsgericht**

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 und 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37

Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109 (Einsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9), Ruf 2 58 61

Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Auflage 9800. Umfang: 14 Seiten.

**3511**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Otto Wagner, Stangenrod, Nr. 2628 lautend auf Heinrich Wagner, Sohn von Otto Wagner, Nr. 5468 lautend auf Karl Wagner, geb. 16. 5. 1924, Nr. 80 lautend auf Otto Wagner, sämtlich Stangenrod; 2. Eleonore Hess, geb. Jost, Münster, Nr. 7207 lautend auf Heinrich Hess I. Wwe. Elise, geb. Bräuning, Münster; 3. Marie Münch, geb. Fritz, Harbach, Nr. 7543 lautend auf Wilhelm Heinrich Münch, Harbach; 4. Marianne Jost, geb. Lenz, Atzenhain, Nr. 7031 lautend auf Friedhelm Jost, geb. 10. 4. 1953, Nr. 7010 lautend auf Siegmund Jost, geb. 12. 2. 1952, sämtlich Atzenhain.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der untenbezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Grünberg, 9. 12. 1960

Bezirkssparkasse Grünberg  
Der Vorstand**3512**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 25. November 1960 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 215 445 — Frau Gertrud Schröder, Kassel, Helmut-von-Gerlach-Str. 14, für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 25. 11. 1960

Stadtsparkasse Kassel  
Der Vorstand**3513**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Frieda Machwirth, Griesheim, Sp.-B. Nr. 100 658; 2. Thea Gericke, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 161 623; 3. Julie Müller, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 180 468; 4. Emilie Zimmer, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 223 194; 5. Hildegard Bauer, Jugenheim, Sp.-B. Nr. 407 375.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1. Annie Jessie Lang, Reinheim, das Sp.-B. Nr. 114 241 Karl Lang, Reinheim; 2. Horst Emde, Darmstadt, das Sp.-B. Nr. 183 177, Karl Emde, Dst.; 3. Eberhard Anthes, Apollendorf, das Sp.-B. Nr. 204 076 Max Anthes, Dst.; 4. Peter Riehl und Helene, geb. Schiebach, das Sp.-B. Nr. 939 404 Rosel Riehl, Pfungstadt.

Darmstadt, 9. 12. 1960

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt  
Der Vorstand**3514**

**Aufforderung.** Herr Gustav Brehme, Spangenberg, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 950 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der untenbezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Spangenberg, 8. 12. 1960

Stadtsparkasse — Der Vorstand

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

### URLAUBS-, GESELLSCHAFTS- UND PAUSCHAL-REISEN

Für Vereins-, Betriebs- und Schulfahrten stehen Omnibusse in den Sitzplatzgrößenordnungen von 25/35/40/50/61 zur Verfügung

### ANDREAS BONIFER & SOHN OHG

Omnibus-Verkehrsunternehmen und Reisebüro

OFFENBACH/M. - BIEBER

Seilgenstädter Str. 127-137 / Fernr. \*89041

FRANKFURT/M.

Töngesgasse 3 / Fernr. 2.5864

### Glas- und Gebäudereinigungsinstitut

Desinfektionsanstalt für Telefonanlagen

### CHRISTOPH VOGT

Frankfurt (Main) · Arnsteinerstr. 8 · Tel. 4 23 02

Seit 1952 Vertragsverhältnis mit OPD, Frankfurt M (Fernmeldeamt 2) für Wartung und Pflege der Fernsprechhäuschen und Zellen auf Straßen und Plätzen im Bereich Frankfurt (Main), Taunus, Offenbach und Vororte

Jedes Zubehör für Bad und Küche ●  
Armaturen, Rohre, Fittings für die Gas- und Wasserinstallation ●  
Kunststoff-Abflußrohre ●  
Öfen und Herde ●  
Sonderanfertigungen v. Armaturen

Liefert

### HEINZ MARTI

Sanitäre Großhandlung  
Wiesbaden, Bleichstr. 14-16  
Telefon 29016

### Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

### Klima- und Lüftungsanlagen

Große Bockenheimer Str. 41 · Telefon 27857-8

PETER *Pfestschun*

AUTOZUBEHÖR GROSSHANDEL WERKZEUGE  
WIESBADEN · RUDESHEIMER STRASSE 4  
TELEFON 423 57, 42 58 · FERNSCHREIBER: 04 83885



### Hermann Schaaf

„Baldur“ - Pianobau

### Kleinklaviere

direkt vom Hersteller  
Große Auswahl

Neueste Modelle ab DM 1890,-  
Stutzflügel „Baldur“ ab DM 4550,-  
gebrauchte Pianos ab DM 350,-

Garantie u. bequeme TZ.  
Alle Reparaturen  
MIETPIANOS

Frankfurt/M., nur Zeil 26, Tel. 22037

### WOLFGANG WALTER

LICHTPAUS-, ZEICHEN- UND VERMESSUNGSBEDARF

„Oxald“- Lichtpaspapier  
„Meteor“- Lichtpasmaschinen  
„Kuhlmann“- Zeichenanlagen  
Fotokopierpapiere  
Fotokopiergeräte

Technische Papiere  
Zeichentische  
Planschränke aus Holz u. Stahl  
Vermessungsgeräte u. Zubehör  
Zeichnmaterial

Wilhelminenstraße 6

D A R M S T A D T

Ruf 75562 u. 75190

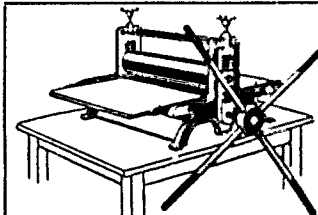
Alles fürs Büro · Möbel, Schreibmaschinen  
Bürobedarf

*A. Laberenz*

F U L D A  
Marktstraße 20

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

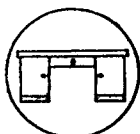
Bequeme  
Teilzahlung



### Wenzel-Pressen

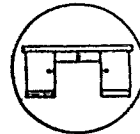
Bestens bewährt für Druck  
von Linol- und Holzschnitt  
und von Radierungen

PAUL WENZEL  
(16) Rossdorf/Darmstadt II



### EMIL ECKHARDT JR. · FRANKFURT/MAIN

Büro-Einrichtungen · Münchener Straße 48 (frühere Kronprinzenstraße)  
Fernruf 333738 und 332564



**3515**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 24. November 1960 sind die Sparkassenbücher Nr. 04-19101, lautend auf Reichsgruppe Industrie, Werkluftschutz Bereichsstelle Hessen, Ffm., Bockenheimer Anlage 36, Nr. 04-17762, lautend auf Werkluftschutzschule Hessen, Ffm., Bockenheimer Anlage 36, Nr. 04-50347, lautend auf Herrn Alois Lehner, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 24. 11. 1960

Stadtparkasse Frankfurt (Main)  
Der Vorstand

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers  
DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

**3516 Öffentliche Ausschreibung**

**FRANKFURT AM MAIN:** Die Herstellung der Standspuren auf der BAB-Strecke Frankfurt am Main—Mannheim im Bereich der Am. Darmstadt zwischen km 522,2 und km 528,5 — Ostseite — Los X — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

1. 30 000 m<sup>2</sup> Mutterboden abheben,
2. 10 000 m<sup>3</sup> Bodenmassen abtragen und einbauen,
3. 2 200 m<sup>3</sup> Frostschuttkies liefern und einbauen,
4. 11 000 m<sup>2</sup> Standspuren 2,50 m breit, 0,20 m dick, in Beton herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 6. Februar 1961.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 28. Dezember 1960 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Frankfurt am Main 68 21, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 3. Januar 1961 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt am Main, Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 17. Januar 1961 um 11 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 4—6

**Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten**

**RH RIETSCHEL & HENNEBERG**

HEIZUNG · LUFTUNG · KLIMA  
WIESBADEN

*Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen*



Verwaltungsgebäuden  
Schulen  
Sportstätten  
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

**ELCO - ÖLBRENNER**

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren  
in vollautomatischer Ausführung

**ELCO-ÖLBRENNERWERKE**

Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

**Niederlassungen in Hessen:**

Frankfurt/M. · Fellnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116  
Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544  
Kassel · Mergellstraße 11 · Fernruf 2232  
Wiesbaden, Rheinblickstr. 1 · Fernruf 66936

Verkaufs- und Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet und Europa

**SCHALLSCHLUCKDECKEN** aus  
GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN  
AKUSTIKPUTZ



moderne  
bau  
technik

Ausführung oder Verlegernachweis

**C. Gartenmann & Co., Hanau, Kinzigheimer Weg 130, Tel. 24321**



**W. WINTRICH**

Apparatebau KG

Stierstadt/Taunus

Fabrikation von  
Beleuchtungskörpern für Leuchtstofflampen (Langfeld-  
leuchten) zur Ausleuchtung von Räumen aller Art. Moderne Infrarotgeräte  
für Heizung und Trocknung (Langfeldstrahler, Badezimmerstrahler,  
Bautrocknungsgeräte)

Pfaffenweg / Tel.: Oberursel 4042

**SUPRALICHT GMBH**

Fachgroßhandel für  
Straßen-, Industrie- und  
Schaufenster-Beleuchtung

**DARMSTADT**

Telefon 70998

**JAKOB NOHL**

**D A R M S T A D T**  
Martinstraße 22—24 · Tel. 72941

**F R A N K F U R T / M.**  
Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung  
Sanitäre Anlagen

**Klärtechnik Wiesbaden**

Ober-Ing. Wittmann

Wiesbaden-Biebrich · Postfach · Fernruf 66024

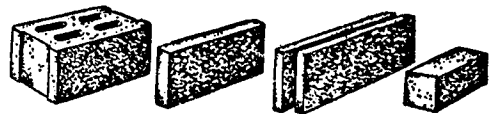
**PROJEKTIERUNG VON KLÄRANLAGEN**

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,  
Rohrnetzüberprüfung**

**DIPL.-ING. LOTHAR LANG**

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839



Leicht- und Schwerbetonsteine für alle Bauvorhaben

Farbige Bossensteine und Bodenplatten · Gehwegplatten ·  
Silosteine · Rheindecke · Kläranlagen

**HELO-Bausteinwerk, Lorsch/H., Telef. Bensheim 5347**

**Anzeigen-Annahmeschluß  
jeden Montag um 14 Uhr**

Allen Lesern, Inserenten  
und Mitarbeitern des Staats-Anzeiger  
wünschen wir

**ein frohes Weihnachtsfest**  
und  
**ein erfolgreiches neues Jahr!**

Redaktion und Verlag des Staats-Anzeiger  
für das Land Hessen

3517

Bei der Polizei der Stadt Viernheim (20 000 Einwohner) ist wegen Ruhestandsversetzung des derzeitigen Inhabers zum 1. 4. 1961

## die Stelle des Polizeioberkommissars

zu besetzen. Besoldung nach Gruppe A 10 der Hess. Besoldungsordnung.


Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und im Polizeidienst eine langjährige Erfahrung haben.

Bewerbungen sind mit den notwendigen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbilder, Zeugnisse über bisherige Tätigkeit und abgelegte Prüfungen) bis zum 15. 1. 1961 an den Magistrat der Stadt Viernheim einzureichen.

Viernheim, 6. 12. 1960


Der Magistrat der Stadt Viernheim

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



### WERNER KOHN

vorm. Schulz-Röttcher & Co.



Großhandel in Glas, Porzellan, Großküchen-, Anstalts- und Gaststättenbedarf,  
Hotelsilber, Bestecken, Küchenmaschinen, Elektrogeräten.  
Werksvertretung u. Kundendienst: Palux-Kaffeemaschinen, -Espresso-Maschinen, -Fritüren

FRANKFURT AM MAIN · ZEIL 33 - 37 · TEL. SAMMEL-NR. 28444  
Lagereinfahrt und Parkplätze an der Rückfront, Albusstraße 26-32.



**pfligt · reinigt · färbt**

Filialen im gesamten  
Rhein - Main - Gebiet

**Stoffe - Gardinen -  
Teppiche**

Die großen Textil-Etagen  
Frankfurt/Main, Zell 85-93  
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47



**Tapeten · Gardinen  
Teppiche  
Möbelstoffe**

**Tapezierer-  
Genossenschaft**

Wiesbaden, Langgasse 19  
Fernruf \*59535

**BRAUBURGER & POETZ**

Limburg/Lahn · Hospitalstraße 8 · Telefon 2624/25

Küchenmaschinen, Kühlschränke, Waschmaschinen,  
Staubsauger und Bohrer, Beleuchtungskörper,  
Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte

**SINGER** die meistgekauft  
Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte  
**SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT**  
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus



**Gebr. Ruths**  
Inh. F. Blatt

Frankf./M. · Am alten See 23-27  
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Spezialforum für Behörden, Anstalten  
und Heime in sämtlichen Wasch- und  
Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

**HERRY BRECHT**  
Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35  
Fernruf: 21886, 23584, 24094

Teppiche, Gardinen,  
Möbel- und  
Dekorationsstoffe,  
Dekoplastik,  
Matratzendelle



**WIESBADEN**

Luisenstraße 25 Telefon 21575

Über 60 Jahre Erfahrungen im Bau elektrischer Anlagen. Fachmännische  
Beratung in allen Fragen der Stromverteilung und Anwendung.

**DAG-SCHULE** Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen  
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74